

**Gemeinde Rastow
Ortsteil Fahrbinde**

**Bebauungsplan Nr. 12
“Solarpark Fahrbinde“**

ARTENSCHUTZBEITRAG

FEBRUAR 2024

Auftraggeber: IGP Ingenieur-Gesellschaft-Perleberg UG

Tannenhof 15
19348 Perleberg

Verfasser: WLW Landschaftsarchitekten + Biologen

Wellnitz Rasch-Wellnitz Gröger BWK/SRL/VDI
Freie Landschaftsarchitekten und Diplom-Biologe
Neustädter Str.32a 19288 Ludwigslust
Tel.: 03874/620490 Fax: 03874/620491 email: lwl@wlv-landschaftsarchitekten.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Silvio Hoop

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	2
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	2
1.3	Methodisches Vorgehen	4
1.4	Untersuchungsraum.....	5
1.5	Datengrundlagen	6
2	DARSTELLUNG DES GEPLANTEN BAUVORHABENS	7
3	WIRKUNGEN DES VORHABENS	7
3.1	Baubedingte Wirkprozesse.....	7
3.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse	8
3.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	8
4	ARTENBEZOGENE PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE UNTER BERÜCKSICHTIGUNG VON ARTENSCHUTZRECHTLICHEN MAßNAHMEN	9
4.1	Auswahl der entscheidungsrelevanten Arten	9
4.2	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	10
4.2.1	Zauneidechse	10
4.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	12
4.3.1	Formblätter der artenschutzrechtlichen Prüfung	13
5	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMABNAHMEN	31
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung.....	31
5.2	Darstellung der Ausnahmevoraussetzungen	33
6	ZUSAMMENFASSUNG	34
7	QUELLENVERZEICHNIS	35

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Auflistung der Maßnahmen zur Vermeidung	33
--	----

ANHANG

Tab. 1: Datum und Tageszeiten der Begehungen sowie die Wetterbedingungen und die im Fokus der Tageserfassung stehenden Tiergruppen	1
Tab. 2: Nachweise von Brutvögeln im UG „Fahrbinde“ und in der Randzone im Jahr 2022	2
Tab. 3: Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet „Fahrbinde“ unter Angabe der Anzahl und dem Status und der Häufigkeit (Frequenz) des Auftretens	2
Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	5 - 10
Relevanzprüfung für europäische Vogelarten	11 - 21

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Gegenstand der Planung ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) in der Gemeinde Rastow, nahe der Ortslage Fahrbinde. Investor ist die "Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG". Der B-Plan zur PV-FFA hat eine Gesamtgröße von ca. 21,6 ha.

Im Artenschutzbeitrag ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben europarechtlich streng geschützte Tierarten und europäische Vogelarten möglicherweise in einer Form beeinflusst werden können, die die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen. Im Zusammenhang mit den Schädigungs- und Störungsverboten des § 44 BNatSchG werden im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ggf. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen geschützter Arten oder des Ausgleichs festgelegt, damit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert. Gegebenenfalls werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß **§ 44 Abs. 1** Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch das Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist, ist es verboten,

- "1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauvorhaben relevanten **Absatz 5** des § 44 ergänzt:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.*
- 4. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- 5. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Da eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 2 BNatSchG über Arten, für deren Schutz die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, bisher nicht existiert, gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote bei Eingriffen in Natur und Landschaft nur für die in **Anhang IV der FFH-RL** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **europäischen Vogelarten**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

1.3 Methodisches Vorgehen

Die Vorgehensweise zur inhaltlich-methodischen Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vorschriften orientiert sich am Leitfaden: "Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung" (LUNG 2010).

In einem ersten Schritt erfolgt eine Auswahl der artenschutzrechtlich relevanten Arten (Relevanzprüfung). Im Rahmen der Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in M-V in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Hochmoore, Trockenrasen etc.) und
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) aufgrund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Die Dokumentation der Relevanzprüfung erfolgt in tabellarischer Form im Anhang.

Im zweiten Schritt wird, auf Grundlage der gewonnenen Ergebnisse, die artenschutzrechtliche Prüfung möglicher Betroffenheiten von relevanten Tier- und Pflanzenarten vorgenommen.

Die Prüfung der Verbotstatbestände für die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und für die europäischen Vogelarten erfolgt artbezogen bzw. für ungefährdete und ubiquitäre Vogelarten in Gruppen (ökologischen Gilden) anhand von **Formblättern**.

Nach § 44 (5) BNatSchG sind bis zur Vorlage einer Verordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 für die artenschutzrechtliche Betrachtung von Eingriffsvorhaben nur die nach europäischem Recht streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten relevant (vgl. 1.2).

Faunistische Belange aller anderen, national geschützten Arten sind im Rahmen der Bearbeitung des UWB zu betrachten und insofern es erforderlich wird, Auflagen oder Maßnahmenfestlegungen zu berücksichtigen.

1.4 Untersuchungsraum

Das Plangebiet wird fast ausschließlich von Grünlandflächen (GIM, GIO) bestimmt. Nur im Westen schließt das Plangebiet teilweise mit einer Hecke (BHF) zum angrenzenden Wirtschaftsweg (OVW) ab. Im südöstlichen Bereich, außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes, liegt in der Grünlandfläche (GIO) ein Kleingewässer (SPV/VRT). Angrenzend an das Plangebiet kommen hier Grünland- (GIO, GIM) und Waldflächen (WKZ, WZL) sowie asphaltierte Wirtschaftswegen (OVW) und die BAB 14 (OVA) mit begleitendem Entwässerungsgraben (FGN) vor. Bei den Grünlandflächen, sowohl im Plangebiet als auch angrenzend, handelt es sich überwiegend um intensiv bewirtschaftetes Grünland (mehrere Mahden im Jahr, striegeln der Fläche, Gülleauftrag als eine Variante des Düngens). Eine Einzelfläche (GIO) im Bereich der Grünlandflächen hat eine wechselfeuchte Lage, hier weicht die Artenzusammensetzung von den übrigen Grünländern leicht ab, ist aber trotzdem relativ artenarm und der gleichen Bewirtschaftungsintensität ausgesetzt. Hier wurde im Zuge der faunistischen Begehungen ein Bestand der Kuckucks-Lichtnelke (*Lychnis flos-cuculi*) (Bericht Faunistische Erfassungen, 07/2022) erfasst. Das Kleingewässer (SPV/VRT) war zum Zeitpunkt der Kartierung stark mit Rohrkolben (*Typha spec.*) bewachsen. Die wenigen offenen Wasserflächen lagen im übershirmten Bereich von Grauweiden (*Salix cinerea*), im Uferbereich des Gewässers. Daneben kommt die Öhrchen-Weide (*Salix aurita*) als weiteres Ufergehölz am Kleingewässer vor. Das Grünland weist entsprechend der intensiven Bewirtschaftung eine geringe Artenzahl an Pflanzen auf. Hier wachsen überwiegend Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*) und Gewöhnlicher Löwenzahn (*Taraxacum officinale*). Nahe des Wirtschaftsweges entlang der Waldflächen gesellen sich in die Grünlandflächen teppichartig Herbst-Löwenzahn (*Leontodon autumnalis*) und Gemeine Schafgarbe (*Achillea millefolium*) dazu.

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen wurden im Kleingewässer und im Graben an der A 14 vier Amphibienarten festgestellt. Hierbei handelt es sich um die noch häufigen Amphibienarten: Erdkröte (*Bufo bufo*), Teichfrosch (*Rana kl. esculenta*), Teichmolch (*Triturus vulgaris*) und Grasfrosch (*Rana temporaria*). Im Bereich des Kiefernwaldrandes westlich des Wirtschaftsweges wurden mehrere Waldeidechsen (*Lacerta vivipara*) und zwei juvenile Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nachgewiesen. Zudem wurde am Autobahngraben eine subadulte Ringelnatter (*Natrix natrix*) beobachtet.

Bei den Flächen, die durch den Bau beansprucht werden, handelt es sich ausschließlich um Intensivgrünland (GIM).

1.5 Datengrundlagen

Im Zuge der eigenen Erhebungen zum Bestand der Biotop- und Nutzungstypen im Plangebiet (Juli 2022) wurden die Biotop- und Nutzungsstrukturen hinsichtlich ihrer potenziellen Eignung als Lebensraum für die prüfrelevanten Arten geprüft. Zudem wurden im Plangebiet Untersuchungen zu den Tiergruppen: Brutvögel, Reptilien und Amphibien durchgeführt (MATHIAK, 2022). Neben dem eigentlichen Plangebiet werden Randbereiche in die Betrachtung einbezogen, um Auswirkungen der PV-FFA auf die angrenzenden Flächen einschätzen zu können.

Die Ansprache der Biotope erfolgte nach der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH - Lebensraumtypen in Mecklenburg Vorpommern“ (LUNG 2013).

An insgesamt 10 Terminen in den Jahren 2021 und 2022 wurden Daten zu den genannten Fauna-Gruppen erhoben (s. Tabelle im Anhang). Alle Begehungen fanden bei guten bis sehr guten äußeren Bedingungen statt. Die Begehungen im Juli und September 2021 dienten der Nachweisführung von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Die abendliche Kontrolle am 3. Juni 2022 hatte das Ziel etwaige dämmerungs- bzw. nachtaktive Arten u. a. Wachtel und Wachtelkönig nachzuweisen bzw. sicher auszuschließen. Avifaunistische Daten wurden an insgesamt sieben Tagen gesammelt. Herpetofaunistische Daten wurden bei allen Begehungen erhoben.

Die Brutvogelerfassung erfolgte als Revierkartierung nach SÜDBECK ET AL. (2005). Die Vögel wurden v. a. akustisch wahrgenommen. Daneben erfolgte eine optische Erfassung von revieranzeigenden Brutvögeln.

Die Reptilienkartierung erfolgte bei gutem Wetter entlang der geeigneten Strukturen rings um das zentrale Grünland.

Die Kartierung der Amphibien erfolgte mittels Verhören vornehmlich in den Dämmerungs- und Abendstunden sowie als Sichtungen am Tage. Weiterhin wurde in den Gewässern regelmäßig gekeschert. Vom 18.05 auf den 19.05.2022 wurden zusätzlich Molchreusen über Nacht ausgebracht. Am Morgen wurden die Tiere bestimmt und freigelassen.

Darüber hinaus wurden Daten des Kartenportals des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern hinsichtlich vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten ausgewertet.

2 DARSTELLUNG DES GEPLANTEN BAUVORHABENS

Durch die Aufstellung des B-Planes soll die Errichtung und der Betrieb von Energieerzeugungsanlagen auf der Basis solarer Strahlungsenergie einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich ermöglicht und gesichert werden. Innerhalb des Baufeldes sollen Modultische mit Photovoltaikmodulen in parallelen Reihen installiert werden. Die Gründung der aufgeständerten Module erfolgt in Form von gerammten Erdpfählen, ohne Fundamente. Zaunpfähle werden ebenfalls gerammt und ohne Fundamente hergestellt. Lediglich die Pfähle von Zauntoren als „Träger“ der Tore werden einbetoniert. Die erforderlichen Wege innerhalb der Anlage werden mit Schotter befestigt (Teilversiegelung). Eine großflächige Bodenversiegelung findet nicht statt. Die wichtigsten Bodenfunktionen bleiben erhalten. Auch das Verlegen der Erdkabel für den Anschluss ans Versorgungsnetz wird in offener Bauweise mit sofortiger Verfüllung des Kabelgrabens ausgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans erstreckt sich im Außenbereich auf die Flurstücke 340, 341, 342, 343/1, 343/2, 343/3, 343/4 und 390 der Flur 2 in der Gemarkung Fahrbinde und umfasst eine Fläche von ca. 21,6 ha.

Die Erschließung ist über eine Zufahrt, ausgehend von dem im Westen verlaufenden Wirtschaftsweg, gesichert.

Die Grundflächenzahl (GRZ) im Plangebiet wird auf 0,5 festgesetzt. Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird auf 4,0 m über Geländeoberkante begrenzt¹. Ausgenommen davon sind Brandwände, die bis zu einer Höhe von 5,0 m über Geländeoberkante zulässig sind. Die Bodenfreiheit unterhalb der Solarmodule muss mindestens 0,80 m betragen.

3 WIRKUNGEN DES VORHABENS

Bezogen auf die entscheidungsrelevanten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten des Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie werden nachfolgend die Wirkfaktoren beschrieben, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen verursachen können.

3.1 Baubedingte Wirkprozesse

Baubedingte Wirkprozesse führen zu Störungen und Beeinträchtigungen, die mit der Bautätigkeit verbunden sind (Baufeldfreimachung, Baulärm, Erschütterungen, Menschliche Anwesenheit, Stoffliche Einträge).

Baubedingt sind die optischen und akustischen Störreize auszumachen. Kurzzeitig ist eine höhere Belastung (Lärm, Licht, Stäube) beim Bau der PV-FFA zu erwarten. Flächen für

¹ Ausnahmen gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO vom Höchstmaß der festgesetzten Höhen baulicher Anlagen sind innerhalb des sonstigen Sondergebietes für Kameramasten zulässig. Damit kann eine Überwachung der Anlage zur Vorbeugung z.B. gegen Vandalismus und Diebstahl sichergestellt werden.

Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze werden ausschließlich auf naturschutzfachlich geringwertige Flächen, wie Agrar- und Verkehrsflächen eingerichtet und spätestens nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt, so dass es nicht zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme kommt. Der Trauf- und Wurzelbereich von Bäumen darf nicht befahren werden und muss von Ablagerungen freigehalten werden. Lässt sich ein Befahren des Trauf- und Wurzelbereiches nicht umgehen, muss der betreffende Bodenbereich vor eine Verdichtung geschützt werden. Gefährdete Einzelbäume im Baustellenbereich sind durch Schutzzäune bzw. mit Einzelstammschutz zu schützen. Es sind die einschlägigen Vorschriften einzuhalten.

Tötungen von Brutvögeln während der Brutzeit im Zuge der Baufeldfreimachung können i.d.R. durch Bauzeitenbeschränkungen vermieden werden, indem diese außerhalb der Zeit erfolgt, in denen die Lebensräume intensiv genutzt werden (Lichttraumprofilsschnitt, Anlage von Lageplätzen und Stellflächen, Planieren von Freiflächen außerhalb der Brutzeit von Gehölz- bzw. Bodenbrütern).

Es kann eine Unterbrechung von Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen benachbarten oder innerhalb einzelner Lebensräume erfolgen, was u. a. zu einer genetischen Verarmung, zur Verhinderung einer Ausbreitung von Arten oder zur Verringerung der Individuenanzahl innerhalb räumlich begrenzter Populationen führen kann. Da die Störwirkungen nur temporär und zeitlich begrenzt sind, und keine besonderen Biotoptypen im Umfeld der Anlage vorkommen, sind für die meisten Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

3.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Durch die Überbauung bzw. Umgestaltung der Grünlandflächen kann es zum Lebensraumverlust einzelner Arten kommen. Des Weiteren kann durch die Einzäunung des Geländes Lebensräume zerschnitten werden (Barrierewirkungen, Trennung von Teillebensräumen). Anlagenbedingt können durch die „Modultische“ optische Störungen der Tierwelt entstehen.

3.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Betriebsbedingte Auswirkungen ergeben sich allenfalls durch den Betrieb der Anlage infolge optischer Störungen oder Lärm durch Wartungs- und Pflegearbeiten.

4 ARTENBEZOGENE PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE UNTER BERÜCKSICHTIGUNG VON ARTENSCHUTZRECHTLICHEN MAßNAHMEN

4.1 Auswahl der entscheidungsrelevanten Arten

In einem ersten Schritt erfolgt eine Auswahl der artenschutzrechtlich relevanten Arten (Relevanzprüfung). Im Rahmen der Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die artenschutzrechtliche Konflikte durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in M-V in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Hochmoore, Trockenrasen etc.) und
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) aufgrund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Die Dokumentation der Relevanzprüfung erfolgt in tabellarischer Form im Anhang.

4.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

4.2.1 Zauneidechse

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach B-ASV <input type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V <input checked="" type="checkbox"/> RL MV, Kat. 2
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: <p>Die Zauneidechse gilt als primär Waldsteppen bewohnende Art (BISCHOFF 1984). In Deutschland ist sie heute überwiegend als Kulturfolger anzusehen (z. B. HARTUNG & KOCH 1988), die weitgehend auf Sekundärlebensräume angewiesen ist. Als Ausbreitungswege und Habitate nutzen die Tiere gerne die Vegetationssäume und Böschungen von Straßen und Schienenwegen (z. B. ELBING et al. 1996, MUTZ & DONT 1996). Das Habitatschema der Zauneidechse wird von ELBING et al. (1996) folgendermaßen zusammengefasst: Die besiedelten Flächen weisen eine sonnenexponierte Lage (südliche Exposition, Hangneigung max. 40°), ein lockeres, gut drainiertes Substrat, unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen, spärliche bis mittelstarke Vegetation und das Vorhandensein von Kleinstrukturen wie Steine, Totholz usw. als Sonnplätze auf. Als hauptsächlicher limitierender Faktor für die Art gilt die Verfügbarkeit gut besonnter, vegetationsarmer Flächen mit für die Art grabfähigem Boden zur Eiablage. Individuelle Reviere der Art (Mindest-home-range-Größen) in Optimallebensräumen werden für Weibchen mit 110 m² und Männchen mit 120 m² angegeben (HAHN-SIRY 1996). In der Regel liegen solch optimale Voraussetzungen aber nicht vor, so dass die Tiere zum Erreichen aller von ihnen im Jahresverlauf benötigter Habitatrequisiten größere Strecken zurücklegen müssen. Als absolute Mindestgröße für den längeren Erhalt einer Population werden unter Optimalbedingungen 1 ha angegeben (GLANDT 1979).</p> <p>In Mecklenburg-Vorpommern kommt die Art zwar flächendeckend, aber überwiegend in geringer Dichte vor (LUNG 2010).</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend <p>Nachweis mit zwei juvenilen Individuen im Bereich sandiger, offener Kieferngeländestrukturen westlich des Wirtschaftsweges außerhalb des Plangebietes. Dies spricht für ein lokales Reproduktionsvorkommen. Wobei die Art aber nicht sehr verbreitet zu sein scheint, aufgrund der wenigen Nachweise.</p> <p>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Erhaltungszustand A/B/C.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird aufgrund der wenigen Nachweise der Stufe B (EHZ = ungünstig) zugeordnet.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <ul style="list-style-type: none"> Keine Maßnahmen erforderlich 	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an	

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Die Zauneidechse wurde mit zwei Exemplaren im Waldrandbereich westlich des Wirtschaftsweges außerhalb des Plangebiets nachgewiesen. Für die Zauneidechsen sind keine Gefährdungen zu erkennen. Die Lebensräume der Zauneidechse werden vom Vorhaben nicht berührt.
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Störungen durch Bauarbeiten (Lärm, Anwesenheit des Menschen) in angrenzende Lebensräume der lärmunempfindlichen Zauneidechse sind nicht zu erwarten. Auch gehen keine Störreize von den anwesenden Bauarbeitern aus, da diese zeitlich und örtlich begrenzt sind und keine dauerhafte Beeinträchtigung vorliegt. Betriebsbedingte Auswirkungen wie Lärm, optische Störungen und stoffliche Immissionen spielen keine Rolle, da der Betrieb der Anlage emissionsfrei und ohne Lärm abläuft. Zudem sind Reptilien gegenüber akustische Störungen recht unempfindlich.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
Die Lebensräume der Zauneidechse liegen außerhalb des Plangebietes und werden vom Vorhaben nicht berührt.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden insgesamt 9 Brutvogelarten festgestellt, wobei zwei Arten das Grünland und sieben Arten das Teichgewässer besiedelten. Es handelte sich im Grünland um die Feldlerche mit 10 Brutpaaren/Revierpaaren (BP/RP) und die Heidelerche mit 1 BP/RP. Am Teichgewässer wurden Rohammer (2 BP/RP), Teichhuhn (1 BP/RP), Blässhuhn (1 BP/RP), Stockente (1 BP/RP), Sumpfrohrsänger (1 BP/RP), Bachstelze (1 BP/RP) und Goldammer (2 BP/RP) festgestellt.

In der Randzone des Untersuchungsgebietes wurden 9 Arten festgestellt, wozu auch ein weiteres BP/RP der Feldlerche zählte, welches augenscheinlich unmittelbar an der Autobahn nistete/brütete. Von den übrigen Arten seien hier Neuntöter und Grünspecht hervorgehoben. Während der Neuntöter in der westlichen Strauchhecke (BHF²) sein Revier hatte, wurde der Grünspecht am südöstlichen Waldrand (WFD) verortet, wo er regelmäßig rief. Der Baumpieper war mit insgesamt zwei Revieren am westlichen Kiefernwaldrand (WKZ) vertreten.

Die häufigste Art im Grünland (GIM) ist mit großem Abstand die Feldlerche, im Randbereich (WKZ, BHF, FGN) hat diesen Rang ebenfalls mit Abstand zu den weiteren Arten die Goldammer inne. Lediglich die Dorngrasmücke mit 4 BP/RP ist ebenfalls noch zahlenmäßig verbreitet. Alle anderen Arten des Untersuchungsgebietes sind lediglich mit 1 bis 2 BP/RP vertreten.

Die Verteilung der Reviere der einzelnen Vogelarten im Untersuchungsgebiet ist aus der Abbildung 2 im Anhang der Unterlage ersichtlich.

Die Nachtkartierung am 03.06.2022 erbrachte keine Hinweise auf dämmerungs- und nachtaktive Arten wie Wachtel und Wachtelkönig innerhalb des Untersuchungsgebietes.

Die im Randbereich des Untersuchungsgebietes durchgeführte Horstkartierung erbrachte im nahen Umfeld einen besetzten Rotmilan-Horst im Jahr 2022. Die Lage des Horstes ist aus der Abbildung 3 im Anhang dieser Unterlage zu entnehmen.

Im Umfeld des Untersuchungsgebietes wurde in Fahrbinde in einer Entfernung von ca. 1.170 m zum Untersuchungsgebiet ein besetzter Weißstorch-Horst erfasst. Des Weiteren wurde der Weißstorch im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast registriert. Bevorzugt nach Nahrung suchte der Weißstorch im südlichen Grünland (GIO) des Untersuchungsgebietes und weiter südlich, außerhalb des Untersuchungsgebietes (s. a. Abbildung 3 im Anhang).

² Biotopcode entsprechend Biotop- und Nutzungstypenkartierung im Land Meckenburg-Vorpommern – Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, Schriftreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 2013, Heft 2

In Anlehnung an die Hinweise und Formblätter des Leitfadens: "Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern - Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung" (LUNG 2010) erfolgt nachfolgend eine Konfliktanalyse für alle im UG nachgewiesenen Brutvogelarten. Die in Mecklenburg-Vorpommern nicht gefährdeten Arten ohne besondere Habitatansprüche werden in Gilden zusammengefasst betrachtet.

4.3.1 Formblätter der artenschutzrechtlichen Prüfung

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Heidelerche (*Lullula arborea*)

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Ungefährdete Gehölz bewohnende Vogelarten

Ungefährdete Vogelarten der Gewässer und Uferbereiche

Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach B-ASV <input type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL MV, Kat. 3
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:	
<p>Der Baumpieper besiedelt offene bis halboffene Landschaften mit nicht zu dichter Krautschicht (Neststand und Nahrungssuche) sowie mit einzelnen oder locker stehenden Bäumen oder Sträuchern (Singwarten). Bevorzugt sonnenexponierte Waldränder und Lichtungen, frühe Sukzessionsstadien der (Wieder-) Bewaldung insbesondere von Mooren und Heiden.</p> <p>Als Bodenbrüter befindet sich das Nest in niedriger Gras- und Krautvegetation. Der Legebeginn der Erstbrut ist ab Mitte April und der Zweitbrut ab Juni. Es werden jeweils 3-6 Eier gelegt. Die Bebrütungszeit dauert 12-14 Tage und die Nestlingszeit ca. 10-12 Tage. Brutreviere werden im August verlassen. Wegzug Ende August bis Mitte Oktober.</p> <p>Gefährdungen bestehen durch Änderungen in der Forstwirtschaft (Aufgabe der großräumigen Kahlschlagwirtschaft) sowie durch sich fortsetzenden Nährstoffeintrag.</p> <p>Die Fluchtdistanz des Baumpiepers liegt bei <10-20 m (FLADE 1994). Die Effektdistanz beträgt nach GARNIEL & MIERWALD (2010) 200 m.</p> <p>Der Bestand des Baumpiepers in M-V wird in der aktuellen Roten Liste M-V (VÖKLER et al. 2014) mit 14.000 – 19.500 Brutpaaren (BP) angegeben, während in EICHSTÄDT et al. (2006) noch ein Bestand von ca. 90.000 BP genannt wurde.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
mit zwei Brutpaaren im Randbereich des Untersuchungsgebietes. Nachweis außerhalb des B-Plangebietes. Kein Nachweis innerhalb der überbauten Fläche (innerhalb der Baugrenze). Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Erhaltungszustand A/B/C Erhaltungszustand = Stufe A (EHZ = günstig)	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
<ul style="list-style-type: none"> Keine Maßnahmen erforderlich 	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an	

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen des Baumpiepers sind im Zuge der Bauarbeiten zur Errichtung der Photovoltaikfreiflächenanlage nicht zu erwarten. Da das Baufeld (Fläche innerhalb der Baugrenze) sich im Offenland auf bewirtschaftete Grünlandflächen befindet. Gehölzbiotope sowie angrenzende Saumbereiche liegen außerhalb des Baufeldes und sind nicht betroffen. Die zwei Brutreviere des Baumpiepers sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Von einer Erhöhung betriebsbedingter Tötungen wird generell nicht ausgegangen. Eine Kollision der Vögel mit den Modulen aufgrund eines vermeidlichen „Durchfliegens“ der Module kann aufgrund des Neigungswinkels und der fehlenden Transparenz der Module ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da der Baumpieper eine vergleichsweise störungsunempfindliche Vogelart ist, sind relevante negative Auswirkungen durch Baustellenlärm und baubedingte Tätigkeiten nicht anzunehmen. Die Arbeiten finden in einem Abstand von mindestens 180 m zum westlichen Waldrand, der dortigen Pieperreviere statt.

Scheuwirkungen infolge optischer Störungen oder durch den Betrieb der Anlage sind beim Baumpieper nicht zu erwarten, da von Gewöhnungseffekten auszugehen ist. Außerdem gehen von der Anlage kaum Wirkungen aus, so läuft der Betrieb der Anlage ohne Lärm ab. Weiterhin treten Störungen durch den Menschen selten allenfalls zur Wartung und Pflege der Anlage und dann auch nur von kurzer Dauer und weit außerhalb der Fluchtdistanz der meisten Kleinvögel wie auch dem Baumpieper auf.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Baufeld (Fläche innerhalb der Baugrenze) liegt im Offenland auf bewirtschaftete Grünlandflächen. Gehölzbiotope sowie angrenzende Saumbereiche sind nicht betroffen. Die zwei Brutreviere des Baumpiepers liegen außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Individuenverluste während der Bauarbeiten, die über das bestehende Risiko hinausgehen, sind nicht zu erwarten. Eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen lässt sich durch eine Bauzeitenregelung wirksam verhindern. Von einer Erhöhung betriebsbedingter Tötungen wird generell nicht ausgegangen. Eine Kollision der Vögel mit den Modulen aufgrund eines vermeidlichen „Durchfliegens“ der Module kann aufgrund des Neigungswinkel und der fehlenden Transparenz der Module ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Im Bereich des Baufeldes wurden fünf Feldlerchenbrutpaare erfasst. Finden die Bauarbeiten während der Brutzeit der Feldlerche statt, kann es zu einer Nichtbesetzung von Revieren kommen. Da aber die Bauarbeiten auf die Zeit begrenzt sind, in der die Feldlerche im Untersuchungsgebiet nicht anwesend ist, also außerhalb der Brutzeit der Feldlerche, ist keine Beeinträchtigung der Feldlerche zu prognostizieren. Durch eine GRZ von 0,5 im Plangebiet und den daraus resultierenden Reihenabstand von mindestens 5 m zwischen den Modulen steht das Plangebiet inkl. der Modulflächen nach Beendigung der Bauarbeiten den Feldlerchen weiterhin zur Verfügung. Sodass keine dauerhafte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Feldlerchenpopulation eintritt. Die Feldlerche ist vergleichsweise eine störungsunempfindliche Art. Für die Reviere im nahen Umfeld der Modulflächen bzw. des Baufeldes sind relevante negative Auswirkungen nicht anzunehmen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die o. g. Beeinträchtigungen treten nur ein, wenn die Bauarbeiten in der Brutzeit der Feldlerche durchgeführt werden. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und somit die Tötung von Tieren lässt sich durch eine Bauzeitenregelung wirksam verhindern. Bei der Art besteht keine enge Revierbindung. Die Feldlerche ist in der Lage in jeder Brutsaison ein neues Nest anzulegen bzw. ein neues Revier zu besetzen. Durch das Vorhaben kommt es zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme innerhalb des Plangebietes. Hiervon betroffen wären vier Reviere der Feldlerche. Ein weiteres unmittelbar an das Baufeld angrenzendes Revier wird voraussichtlich in seiner Funktion beeinträchtigt. Im Plangebiet, mit einer maximal ausgenutzten GRZ von 0,5, werden zwischen den Modulen Reihenabständen von mindestens 5 m erreicht. Somit wird, durch den großen Reihenabstand, die Besiedelung der Modulflächen durch die Feldlerche nach Fertigstellung der Anlage gewährleistet bzw. gefördert. Sodass keine dauerhafte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Feldlerchenpopulation eintritt.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach B-ASV <input checked="" type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V <input type="checkbox"/> RL MV, Kat.
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:	
<p>Die Lebensräume der Heidelerche sind sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder mit offenen Pionierflächen.</p> <p>Die Heidelerche baut ein gut verstecktes Bodennest meist in Sichtweite von Bäumen. Ab April werden 3-6 Eier abgelegt, die bis zum Schlupf der Jungvögel 13-15 Tage lang bebrütet werden. Nach 10-13 Tagen verlassen sie das Nest. Im Sommerhalbjahr ernährt sich die Heidelerche vor allem von Insekten und nur wenig von pflanzlicher Nahrung. Während des Winters und Frühjahres werden hauptsächlich Pflanzenteile (z.B. Grasspitzen, Knospen, kleine Blätter) gefressen werden.</p> <p>Der Bestand der Heidelerche wird neben den direkten Habitatverlusten durch Bebauung oder durch Aufforstung ertragsarmer landwirtschaftlicher Flächen in Randlage zu Wäldern langfristig durch Änderungen in der Forstwirtschaft, wie der großräumigen Kahlschlagwirtschaft negativ beeinflusst (BAUER et al. 2005).</p> <p>Die Fluchtdistanz der Heidelerche liegt bei <10-20 m, der Raumbedarf zur Brutzeit liegt zwischen 0,8-10 ha (FLADE 1994). Die Effektdistanz beträgt nach GARNIEL & MIERWALD (2010) 300 m.</p> <p>Die Art ist in M-V ungleichmäßig verbreitet. Der Südteil des Landes ist flächendeckend besiedelt, während es im Nordteil größere Verbreitungslücken gibt. Der aktuelle Bestand dürfte bei ca. 4.000 - 5.000 Brutpaaren liegen (EICHSTÄDT et al. 2006).</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend mit einem Brutpaar im Grünland im Nahbereich des Waldes	
Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Erhaltungszustand A/B/C. Erhaltungszustand = Stufe A (EHZ = günstig)	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <ul style="list-style-type: none"> Keine weiteren Maßnahmen erforderlich 	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an	
Eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen der Heidelerche sind im Zuge der Bauarbeiten zur Errichtung der Photovoltaikfreiflächenanlage nicht zu erwarten. Da das Baufeld (Fläche innerhalb der Baugrenze) sich im Offenland auf bewirtschaftete Grünlandflächen befindet. Offenlandflächen in Randlage zu Wäldern liegen außerhalb des Baufeldes und sind nicht betroffen. Das eine Brutrevier der Heidelerche ist vom Vorhaben nicht betroffen.	
Von einer Erhöhung betriebsbedingter Tötungen wird generell nicht ausgegangen. Eine Kollision der Vögel mit	

Heidelerche (*Lullula arborea*)

den Modulen aufgrund eines vermeidlichen „Durchfliegens“ der Module kann aufgrund des Neigungswinkels und der fehlenden Transparenz der Module ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da die Heidelerche eine vergleichsweise störungsunempfindliche Vogelart ist, sind relevante negative Auswirkungen durch Baustellenlärm und baubedingte Tätigkeiten nicht anzunehmen. Die Arbeiten finden in einem Abstand von mindestens 100 m zum westlichen Waldrand, des dortigen Heidelerchenrevieres statt.

Scheuwirkungen infolge optischer Störungen oder durch den Betrieb der Anlage sind bei der Heidelerche nicht zu erwarten, da von Gewöhnungseffekten auszugehen ist. Außerdem gehen von der Anlage kaum Wirkungen aus, so läuft der Betrieb der Anlage ohne Lärm ab. Weiterhin treten Störungen durch den Menschen selten allenfalls zur Wartung und Pflege der Anlage und dann auch nur von kurzer Dauer und weit außerhalb der Fluchtdistanz der meisten Kleinvögel wie auch der Heidelerche auf.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Baufeld (Fläche innerhalb der Baugrenze) liegt im Offenland auf bewirtschaftete Grünlandflächen. Offenlandflächen im nahen Umfeld von Waldflächen sind nicht betroffen. Das eine Brutrevier der Heidelerche liegt außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	<input type="checkbox"/> RL D, Kat.
<input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach B-ASV	<input checked="" type="checkbox"/> RL MV, Kat. V
<input checked="" type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:	
<p>Der Neuntöter ist ein Brutvogel der halboffenen und offenen Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand. Er kommt hauptsächlich in extensiver, mit Hecken, Kleingehölzen und Brachen gegliederter Kulturlandschaft vor. Auch Randbereiche von Niederungen, Mooren oder strukturreiche Waldränder, mit Hecken gesäumte Feldwege oder Bahndämme werden besiedelt.</p> <p>Als Freibrüter baut der Neuntöter sein Nest bevorzugt in Dornenbüsche, auch in Bäume, seltener in Hochstaudenfluren. Ab Ende April trifft die Art im Brutgebiet ein. Ab Mitte Mai bis Mitte Juni werden die Eier abgelegt. Mitte Juli verlassen die Familien die Brutreviere.</p> <p>Die Nahrung besteht aus Insekten, vor allem Käfer, Heuschrecken, Grillen, ferner Spinnen und Kleinsäuger. Sie wird per Flugjagd erbeutet, von erhöhter Warte aus auch Bodenjagd, nach Beobachtung und nach akustischer Information.</p> <p>Die Fluchtdistanz des Neuntötters liegt zwischen < 10-30 m, als Raumbedarf zur Brutzeit werden < 0,1 - > 3 (8) ha angegeben (FLADE 1994). Die Effektdistanz beträgt nach GARNIEL & MIERWALD (2010) 200 m.</p> <p>Der Bestand des Neuntötters in M-V wird in der aktuellen Roten Liste M-V (VÖKLER et al. 2014) mit 8.500 – 14.000 Brutpaaren (BP) angegeben, während in EICHSTÄDT et al. (2006) noch ein Bestand von ca. 20.000 – 25.000 BP genannt wurde.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
mit einem Brutpaar in Heckenstrukturen im westlichen Randbereich des Plangebietes	
Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Erhaltungszustand A/B/C.	
Erhaltungszustand = Stufe A (EHZ = günstig)	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
<ul style="list-style-type: none"> Baustelleneinrichtung, Lager- und Maschinenstellplätze sowie Baustraßen sind ausschließlich außerhalb von Gehölzstrukturen aller Art und einem Mindestabstand von 5 m zu sämtlichen Gehölz- und Waldflächen sowie außerhalb von Grünlandflächen einzurichten bzw. anzulegen. Flächen für Baustelleneinrichtung, Lager- und Stellplätze und Baustraßen werden lediglich auf der zukünftig bebauten Fläche (Modulfläche), geplante Zuwegungen, bereits vorhandene Wege oder auf geringwertige Intensivgrünlandflächen innerhalb des B-Planes eingerichtet. Dabei sind vom Intensivgrünland nur die Randlagen zum Baufeld zu nutzen. Lager- und Stellplätze, Baustelleneinrichtung und Baustraßen werden nach Beendigung der Baumaßnahme zurückgebaut und rekultiviert, d.h. Bereiche außerhalb von bebauten Flächen werden durch Tiefenlockerung wiederhergestellt und mit regional- und standorttypischen Saatgut („Regiosaatgut“) begrünt. Gegebenenfalls vorher abgetragener Oberboden wird wieder aufgebracht. Langfristiger Erhalt sämtlicher Gehölzstrukturen innerhalb des B-Plangebietes. 	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	

Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an
<p>Eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen des Neuntötters sind im Zuge der Bauarbeiten zur Errichtung der Photovoltaikfreiflächenanlage nicht zu erwarten. Da das Baufeld (Fläche innerhalb der Baugrenze) sich im Offenland auf bewirtschaftete Grünlandflächen befindet. Die Heckenstrukturen im Randbereich des Wirtschaftsweges liegen außerhalb des Baufeldes und sind durch die Baumaßnahme nicht betroffen. Das eine Brutrevier des Neuntötters liegt im Bereich dieser Heckenstrukturen und ist somit vom Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Von einer Erhöhung betriebsbedingter Tötungen wird generell nicht ausgegangen. Eine Kollision der Vögel mit den Modulen aufgrund eines vermeidlichen „Durchfliegens“ der Module kann aufgrund des Neigungswinkels und der fehlenden Transparenz der Module ausgeschlossen werden.</p>	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<p>Da der Neuntöter eine vergleichsweise störungsunempfindliche Vogelart ist, sind relevante negative Auswirkungen durch Baustellenlärm und baubedingte Tätigkeiten nicht anzunehmen. Die Arbeiten finden in einem Abstand von mindestens 100 m zu den westlichen Heckenstrukturen, des dortigen Neuntöter-Revieres statt.</p> <p>Scheuwirkungen infolge optischer Störungen oder durch den Betrieb der Anlage sind bei dem Neuntöter nicht zu erwarten, da von Gewöhnungseffekten auszugehen ist. Außerdem gehen von der Anlage kaum Wirkungen aus, so läuft der Betrieb der Anlage ohne Lärm ab. Weiterhin treten Störungen durch den Menschen selten allenfalls zur Wartung und Pflege der Anlage und dann auch nur von kurzer Dauer und weit außerhalb der Fluchtdistanz der meisten Kleinvögel wie auch dem Neuntöter auf.</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
<input type="checkbox"/>	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
<p>Das Baufeld (Fläche innerhalb der Baugrenze) liegt im Offenland auf bewirtschaftete Grünlandflächen. Sämtliche Hecken- und Gehölzstrukturen bleiben erhalten und werden innerhalb des B-Planes durch Festsetzungen gesichert. Das eine Brutrevier des Neuntötters liegt außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens.</p> <p>Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein.</p>	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen während der Fortpflanzungs- oder Aufzuchtzeiten durch Bauarbeiten sind nicht zu erwarten, da das Baufeld mindestens 600 m zum Rotmilan-Horst entfernt liegt. Von der dem Horst näher gelegenen BAB 14 sind größere Störungen zu erwarten.

Scheuwirkungen infolge optischer Störungen oder Lärm durch den Betrieb der Anlage sind beim Rotmilan nicht zu erwarten, da der Rotmilan als wenig störanfällig gilt und zudem von Gewöhnungseffekten auszugehen ist. Außerdem läuft der Betrieb der Anlage ohne Lärm ab. Weiterhin treten Störungen durch den Menschen selten allenfalls zur Wartung und Pflege der Anlage und dann auch nur von kurzer Dauer auf. Zudem ist der Horst ca. 600 m von den technischen Anlagen, einschließlich der Zaunanlage entfernt.

Über den Grünlandflächen des Untersuchungsgebietes wurde häufig der Rotmilan nahrungssuchend beobachtet. Da in der Umgebung insbesondere auf den weitreichenden Grünlandflächen der Lewitz östlich der BAB 14 jedoch ausreichend Nahrungshabitate weiterhin zur Verfügung stehen und die Modulfläche mit ca. 9 ha eine kleine Teilfläche im Revier des Rotmilans darstellt, bedroht die Verschlechterung dieser Teilfläche die Rotmilan-Population nicht.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Der Horst-Baum des Rotmilans liegt außerhalb des Plangebietes und ist vom Vorhaben nicht betroffen. Die Fortpflanzungsstätte des Rotmilans bleibt somit erhalten.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach B-ASV <input checked="" type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V <input checked="" type="checkbox"/> RL MV, Kat. 2
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:	
<p>Als ursprünglicher Baumruinenbrüter am Rande breiter Flussauen ist der Weißstorch heute ein Siedlungsbewohner, der die offene oder halboffene Kulturlandschaft nutzt. Höchste Dichten werden in Fluss- und Küstenmarschen erreicht, wo bei hoch anstehendem Grundwasser Feuchtgrünland oder wechselfeuchte Böden vorhanden sind. Von großer Bedeutung ist eine niedrige Vegetationshöhe zum Erspähen der Beute. Die Nahrung besteht v. a. aus Kleinsäugetern (Mäusen), Amphibien, Regenwürmern, Großinsekten und Fischen.</p> <p>Als Freibrüter werden die Horste auf Gebäuden oder Masten angelegt und traditionell genutzt. Ein freier An- und Abflug und die Lage von Nahrungsflächen in Sichtweite sind wichtig.</p> <p>Brutbeginn ab Anfang April, Gelege mit 3-5 Eiern, Jungtiere flügge ab Mitte Juni, Abzug aus dem Brutgebiet ab Mitte August.</p> <p>Die Fluchtdistanz beim Weißstorch liegt bei <30-100 m, der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt 4->100 km² (FLADE 1994). Die Effektdistanz gegenüber straßenbedingten Effekten beträgt 100 m (GARNIEL & MIERWALD 2010)</p> <p>Der Bestand wird in der aktuellen Roten Liste (VÖKLER et al. 2014) mit 770 – 1.065 Brutpaaren (BP) angegeben, während in EICHSTÄDT et al. (2006) ein Bestand von 1.000 – 1.300 BP genannt wird.</p> <p>Gefährdungsursachen sind für den Weißstorch im Land nicht erkennbar. Eine relativ geringe Anzahl von Verlusten durch Kurz- oder Erdschluss erfolgt an noch nicht veränderten 20-kV-Mittelspannungsfreileitungen in Stützerbauweise. Kaum erfassbare Verluste, die aber nachhaltig auf den Brutbestand Einfluss nehmen, entstehen nach wie vor auf den Zugwegen und im Winterquartier durch Abschuss oder den Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln bei Massenvermehrungen von Heuschrecken und Heerwürmern, der Hauptnahrung der Weißstörche im Winterquartier. (EICHSTÄDT et al. 2006)</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend	
Der Weißstorch wurde als Nahrungsgast im UG erfasst. Der nächstliegende Horst-Standort befindet sich in der Ortsmitte von Fahrbinde auf einem Mast. Der Abstand des Horstes zum Untersuchungsgebiet beträgt ca. 1.170 m.	
Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Erhaltungszustand A/B/C. Erhaltungszustand = Stufe A (EHZ = günstig)	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
<ul style="list-style-type: none"> • Durch die Entwicklung von Extensivgrünland (GMF) auf einer Teilfläche des B-Planes (G1) in der Gemarkung Fahrbinde, der Flur 2, der Flurstücke 340, 341, 342, 343/4 und 390 westlich der Modulfläche im Umfang von ca. 11,65 ha soll eine Aufwertung der Fläche als Nahrungsfläche und eine dauerhafte Sicherung als Grünland für den Weißstorch erfolgen. Das intensiv genutzte artenarme Grünland wird durch Einsaat gebietsheimischer Kräuter im Schlitzverfahren zur Erhöhung der Grünlandarten und ein extensives Pflegeregime zu einem artenreichen Extensivgrünland (GMF) entwickelt und auf Dauer erhalten. Alternativ kann die Fläche beweidet werden, mit einer Maximalbesatzstärke von 1,4 GVE/ha. • Baustelleneinrichtung, Lager- und Maschinenstellplätze sowie Baustraßen sind ausschließlich außerhalb von Gehölzstrukturen aller Art und einem Mindestabstand von 5 m zu sämtlichen Gehölz- und Waldflächen sowie außerhalb von Grünlandflächen einzurichten bzw. anzulegen. Flächen für Baustelleneinrichtung, Lager- und Stellplätze und Baustraßen werden lediglich auf der zukünftig bebauten Fläche (Modulfläche), geplante Zuwegungen, bereits vorhandene Wege oder auf geringwertige Intensivgrünlandflächen innerhalb des B-Planes eingerichtet. Dabei sind vom Intensivgrünland nur die Randlagen zum Baufeld zu nutzen. Lager- und Stellplätze, 	

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Baustelleneinrichtung und Baustraßen werden nach Beendigung der Baumaßnahme zurückgebaut und rekultiviert, d.h. Bereiche außerhalb von bebauten Flächen werden durch Tiefenlockerung wiederhergestellt und mit regional- und standorttypischen Saatgut („Regiosaatgut“) begrünt. Gegebenenfalls vorher abgetragener Oberboden wird wieder aufgebracht.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Tötungen im Zuge der Baufeldfreimachung sind nicht zu erwarten, da der Weißstorch-Horst außerhalb des Baufeldes liegt und somit nicht unmittelbar betroffen ist. Aufgrund der Entfernung zwischen Baufeld und den Weißstorch-Horst in Fahrbinde (ca. 1.200 m) sind hier auch keine Störwirkungen auf den Weißstorch abzuleiten. Während der Jungenaufzucht sind keine erheblichen Störungen zu erwarten, die zu Aufgabe des Horstes und somit zu einer Tötung von Jungtieren führen würde.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen während der Fortpflanzungs- oder Aufzuchtzeiten durch Bauarbeiten sind nicht zu erwarten, da das Baufeld mindestens 1.200 m zum Weißstorch-Horst entfernt liegt.

Kurzfristige baubedingte Störungen sind im Zuge der Nahrungssuche nicht völlig auszuschließen. Da die Bauarbeiten zeitlich begrenzt sind, es sich bei dem Weißstorch um einen vergleichsweise störungsunempfindlichen Kulturfolger handelt und die Fluchtdistanz gegenüber sich frei bewegenden Personen bei < 30 bis 100 m liegt, sind relevante negative Auswirkungen auf den Weißstorch nicht anzunehmen.

Scheuwirkungen infolge optischer Störungen oder Lärm durch den Betrieb der Anlage sind beim Weißstorch nicht zu erwarten, da der Weißstorch als wenig störanfällig gilt und zudem von Gewöhnungseffekten auszugehen ist. Außerdem läuft der Betrieb der Anlage ohne Lärm ab. Weiterhin treten Störungen durch den Menschen selten allenfalls zur Wartung und Pflege der Anlage und dann auch nur von kurzer Dauer auf. Sodass das umliegende Grünland weiterhin zu Nahrungssuche genutzt werden kann.

Durch das Vorhaben gehen dem „Fahrbinde“-Weißstorch Grünlandflächen (9,29 ha) verloren. Hierbei handelt es sich um Intensivgrünland (GIM). Der Verlust kann durch die Optimierung von Grünlandbiotopen kompensiert werden. Die Extensivierung intensiv bewirtschafteter Grünlandflächen mit Verzicht auf den Einsatz von z. B. Rodentizide im Umkreis der Anlage verbessert das Nahrungsangebot für den Weißstorch und stellt somit attraktive Nahrungshabitate dar. Zudem kann der Solarpark selbst zur Erhöhung des Nahrungsangebotes für den Weißstorch beitragen, da in der Regel durch die Auflassung der vorab intensiv bewirtschafteten Flächen, die Solarparkfläche gute Lebensräume für z. B. Kleinsäuger und (Groß-)Insekten aber auch gute Landlebensräume und Rückzugsräume für Amphibien bietet. Daher kann sich in den Randlagen der zum Solarpark angrenzenden Grünlandflächen durch Austauschbeziehungen das Nahrungsangebot für den Weißstorch erhöhen.

Der „Fahrbinde“-Weißstorch suchte überwiegend in den tieferen Grünlandflächen (GIO), im Umfeld des Teiches (SPV/VRT), nach Nahrung, in Form von Heuschrecken, Mäusen und Amphibien. Dieser Bereich wird von jeglicher Bebauung freigehalten.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Der Horst-Mast des Weißstorchs liegt außerhalb des Plangebietes und ist vom Vorhaben nicht betroffen. Die Fortpflanzungsstätte des Weißstorchs bleibt somit erhalten.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Ungefährdete Gehölz bewohnende Vogelarten

Bachstelze, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Goldammer, Grünspecht, Klappergrasmücke

Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste-Status mit Angabe |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie | <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. (Bluthänfling = Kat.3) |
| <input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach B-ASV | <input type="checkbox"/> RL MV, Kat. - |
| <input type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie | |

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:

Die vorkommenden Arten haben ein weites Habitatspektrum. Als Gehölzfreibrüter besiedeln sie schwerpunktmäßig Biotop mit Gehölz- und Gebüschvorkommen, z.B. Siedlungen, Wälder, Parks. Sie können in jeder Brutsaison ein neues Revier besetzen oder ihr Nest neu anlegen.

Die Jahresperiodik ist artspezifisch verschieden. Die Brutzeit liegt zwischen Anfang März und Anfang August.

Die Fluchtdistanzen gegenüber sich frei bewegenden Personen liegen bei den meisten Kleinvogelarten bei < 10 bis 20 m.

Die Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern landesweit (flächendeckend) verbreitet. Es besteht keine Bestandsgefährdung.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potentiell vorkommend

mit diversen Brutpaaren im näheren Umfeld des B-Plangebietes

Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: **Erhaltungszustand A/B/C**

Erhaltungszustand = Stufe A (EHZ = günstig)

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

- keine Maßnahmen erforderlich

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen der Gehölz bewohnenden Vogelarten sind im Zuge der Bauarbeiten zur Errichtung der Photovoltaikfreiflächenanlage nicht zu erwarten. Da das Baufeld (Fläche innerhalb der Baugrenze) sich im Offenland auf bewirtschaftete Grünlandflächen befindet. Gehölzbiotop sowie angrenzende Saumbereiche liegen außerhalb des Baufeldes und sind nicht betroffen. Die Brutreviere der Gehölz bewohnenden Vogelarten sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Von einer Erhöhung betriebsbedingter Tötungen wird generell nicht ausgegangen. Eine Kollision der Vögel mit den Modulen aufgrund eines vermeidlichen „Durchfliegens“ der Module kann aufgrund des Neigungswinkels und der fehlenden Transparenz der Module ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und

Ungefährdete Gehölz bewohnende Vogelarten

Bachstelze, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Goldammer, Grünspecht, Klappergrasmücke

Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da die Gehölz bewohnenden Vogelarten vergleichsweise störungsunempfindliche Vogelarten sind, sind relevante negative Auswirkungen durch Baustellenlärm und baubedingte Tätigkeiten nicht anzunehmen. Möglicher Baustellenlärm wird im Bereich der autobahnnahen Gehölzstrukturen vom Verkehrslärm der BAB 14 überlagert. Zudem finden die Arbeiten zu den westlichen Hecken- und Waldstrukturen in einem Abstand von mindestens 100 m statt.

Scheuwirkungen infolge optischer Störungen oder durch den Betrieb der Anlage sind bei den Gehölz bewohnenden Vogelarten nicht zu erwarten, da von Gewöhnungseffekten auszugehen ist. Außerdem gehen von der Anlage kaum Wirkungen aus, so läuft der Betrieb der Anlage ohne Lärm ab. Weiterhin treten Störungen durch den Menschen selten allenfalls zur Wartung und Pflege der Anlage und dann auch nur von kurzer Dauer und weit außerhalb der Fluchtdistanz der meisten Kleinvögel auf.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Baufeld (Fläche innerhalb der Baugrenze) liegt im Offenland auf bewirtschaftete Grünlandflächen. Gehölzbiotope sowie angrenzende Saumbereiche sind nicht betroffen.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Ungefährdete Vogelarten der Gewässer und Uferbereiche	
Bachstelze, Blässhuhn, Rohrammer, Sumpfrohrsänger, Stockente, Teichhuhn	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach B-ASV <input type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D, Kat. <input type="checkbox"/> RL MV, Kat.
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:	
<p>Die vorkommenden Arten (s. o.) besiedeln schwerpunktmäßig die Uferzonen von Fließ- und Stillgewässern. Sie legen ihre Nester am Boden, in der Ufervegetation, im Schutz von Röhrichtbeständen an. Einer gut ausgeprägten Ufervegetation kommt allgemein eine hohe Bedeutung zu. Die Arten können in jeder Brutsaison ein neues Revier besetzen bzw. ein neues Nest anlegen.</p> <p>Die Jahresperiodik ist artspezifisch verschieden. Die Brutzeit der Gilde liegt zwischen Anfang März und Ende August (Kernbrutperiode nach Bauer et al. (2005)).</p> <p>Die Fluchtdistanzen gegenüber sich frei bewegenden Personen (FLADE 1994) liegen bei den meisten Kleinvogelarten bei < 10 bis 20 m. Der Großteil der Arten kann als vergleichsweise wenig störungsempfindlich eingestuft werden.</p> <p>Die Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern landesweit (flächendeckend) verbreitet. Es besteht keine Bestandsgefährdung.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
mit diversen Brutpaaren im näheren Umfeld des B-Plangebietes, im Bereich des Standgewässers (SPV/VRT)	
Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Erhaltungszustand A/B/C Erhaltungszustand = Stufe A (EHZ = günstig)	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
<ul style="list-style-type: none"> keine Maßnahmen erforderlich 	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an	
Eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen der Vogelarten der Gewässer und Uferbereiche sind im Zuge der Bauarbeiten zur Errichtung der Photovoltaikfreiflächenanlage nicht zu erwarten. Da das Baufeld (Fläche innerhalb der Baugrenze) sich im Offenland auf bewirtschaftete Grünlandflächen befindet. Das Standgewässer bzw. der Teich liegt außerhalb des Baufeldes und ist durch die Baumaßnahme nicht betroffen. Die Brutreviere der Vogelarten der Gewässer und Uferbereiche liegen im Bereich des Teiches und sind somit vom Vorhaben nicht betroffen.	
Von einer Erhöhung betriebsbedingter Tötungen wird generell nicht ausgegangen. Eine Kollision der Vögel mit den Modulen aufgrund eines vermeidlichen „Durchfliegens“ der Module kann aufgrund des Neigungswinkels und	

Ungefährdete Vogelarten der Gewässer und Uferbereiche

Bachstelze, Blässhuhn, Rohrammer, Sumpfrohrsänger, Stockente, Teichhuhn

der fehlenden Transparenz der Module ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Alle Vogelarten dieser Gilde sind vergleichsweise störungsunempfindlich. Relevante negative Auswirkungen durch Baustellenlärm und baubedingte Tätigkeiten sind daher nicht anzunehmen. Die Arbeiten finden in einem Abstand von ca. 100 m zu südlichen Teich, der dortigen Reviere der Gilde statt.

Scheuwirkungen infolge optischer Störungen oder durch den Betrieb der Anlage sind bei den Vogelarten der Gewässer und Uferbereiche nicht zu erwarten, da von Gewöhnungseffekten auszugehen ist. Außerdem gehen von der Anlage kaum Wirkungen aus, so läuft der Betrieb der Anlage ohne Lärm ab. Weiterhin treten Störungen durch den Menschen selten allenfalls zur Wartung und Pflege der Anlage und dann auch nur von kurzer Dauer und weit außerhalb der Fluchtdistanz der Vogelarten der Gewässer und Uferbereiche auf.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Baufeld (Fläche innerhalb der Baugrenze) liegt im Offenland auf bewirtschaftete Grünlandflächen. Gewässer und der Teich sind nicht betroffen.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMAßNAHMEN

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Im Zusammenhang mit den Schädigungs- und Störungsverboten des § 44 BNatSchG werden im Rahmen des artenschutzrechtlichen Beitrages Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Störungen geschützter Arten festgelegt, damit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert.

Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Maßnahmen, die Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten vermeiden oder mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen:

Bauzeitenregelung zum Schutz der Brutvogelfauna (V_{AR})

Die Bauausführung, einschließlich sämtlicher Vorarbeiten zur Baufeldfreimachung und die Anlage von Lager- und Stellplätzen (Baustelleneinrichtung) erfolgt zum Schutz der Feldlerche außerhalb der Brutzeit der Feldlerche, außerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis 15. August.

Baustellenausschlussflächen (V_{AR})

Baustelleneinrichtung, Lager- und Maschinenstellplätze sowie Baustraßen sind ausschließlich außerhalb von Gehölzstrukturen aller Art und einem Mindestabstand von 5 m zu sämtlichen Gehölz- und Waldflächen sowie außerhalb von Grünlandflächen einzurichten bzw. anzulegen. Flächen für Baustelleneinrichtung, Lager- und Stellplätze und Baustraßen werden lediglich auf der zukünftig bebauten Fläche (Modulfläche), geplante Zuwegungen, bereits vorhandene Wege oder auf geringwertige Intensivgrünlandflächen innerhalb des B-Planes eingerichtet. Dabei sind vom Intensivgrünland nur die Randlagen zum Baufeld zu nutzen. Lager- und Stellplätze, Baustelleneinrichtung und Baustraßen werden nach Beendigung der Baumaßnahme zurückgebaut und rekultiviert, d.h. Bereiche außerhalb von bebauten Flächen werden durch Tiefenlockerung wiederhergestellt und mit regional- und standorttypischen Saatgut („Regiosaatgut“) begrünt. Gegebenenfalls vorher abgetragener Oberboden wird wieder aufgebracht.

Langfristiger Erhalt sämtlicher Gehölzstrukturen innerhalb des B-Plangebietes (V_{AR})

Sämtlicher Gehölzbestand, insbesondere die westlichen Heckenstrukturen, im B-Plangebiet wird geschützt und ist langfristig zu erhalten. Die Flächen sind im B-Plan entsprechend als Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen auszuweisen.

Entwicklung von Dauergrünland mit extensiver Bewirtschaftung (A_{CEF})

Durch die Entwicklung von Extensivgrünland (GMF) auf einer Teilfläche des B-Planes (G1) in der Gemarkung Fahrbinde, der Flur 2, der Flurstücke 340, 341, 342, 343/4 und 390 westlich der Modulfläche im Umfang von ca. 11,65 ha soll eine Aufwertung der Fläche als Nahrungsfläche und eine dauerhafte Sicherung als Grünland für den Weißstorch erfolgen. Das intensiv genutzte artenarme Grünland wird durch Einsaat gebietsheimischer Kräuter im Schlitzverfahren zur Erhöhung der Grünlandarten und ein extensives Pflegeregime zu einem artenreichen Extensivgrünland (GMF) entwickelt und auf Dauer erhalten. Alternativ kann die Fläche beweidet werden, mit einer Maximalbesatzstärke von 1,4 GVE/ha.

Folgende Anforderungen werden in Anlehnung an die Maßnahmen 2.31 und 2.32 der HZE 2018 an das extensive Pflegeregime gestellt:

- Im 1.-5. Jahr zweimal jährliche Mahd zwischen dem 1. Juli und 30. Oktober mit Abfuhr des Mähgutes.
- Ab dem 6. Jahr, die Mahd höchstens einmal jährlich und nicht vor dem 1. Juli, mit Abfuhr des Mähgutes.

oder Beweidung:

- Maximalbesatzstärke (mittlere Tierdichte je Weideperiode): 1,4 Großvieheinheiten (GVE) je Hektar
- Ggf. zusätzlich eine Mahd mit Abfuhr des Mähgutes zwischen dem 1. September und dem 14. März des Folgejahres bei flächig ausgebreiteten Grasbeständen mit einer Höhe von mehr als 15 cm sowie bei Gehölz-, Stauden- und Schilfaufwuchs
- Keine Zufütterung auf der Kompensationsfläche, keine Entwurmung auf der Kompensationsfläche (sowie zwei Wochen vor dem Auftrieb)

weitere allgemeine Anforderungen:

- Mahdhöhe 10 cm über Geländeoberkante, Mahd mit Messerbalken
- Bei vermehrtem Auftreten des Jakobs-Kreuzkrautes oder anderer Problempflanzen sollen mit der uNB frühere Mahdtermine vereinbart und durchgeführt werden.
- dauerhaft kein Umbruch, keine Nachsaat und keine Melioration

- Walzen und Schleppen nicht im Zeitraum vom 1. März bis zum 15. September
- dauerhaft kein Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmittel, insbesondere Rodentizide

Mit der Umwandlung von Intensivgrünland (GIM) in extensiv bewirtschaftetes Dauergrünland (GMF) kann der fortgesetzte Erhalt der Funktionsfähigkeit der Nahrungsflächen des Weißstorches im Raum östlich von Fahrbinde funktional gleichwertig und über einen langen Zeitraum aufrechterhalten werden. Durch die Maßnahme werden die Nahrungsbedingungen auf den betreffenden Flurstücken für den Weißstorch wesentlich verbessert. Durch die Maßnahme wird strukturarmes Intensivgrünland zu essenziellen, strukturreichen Nahrungsflächen entwickelt, aufgewertet und dauerhaft gesichert. Insbesondere das Angebot an Großinsekten und Kleinsäugern wird sich verbessern. Zudem wird sich aufgrund der Verbesserung des Sommerlebensraumes die ökologische Wertigkeit für die Amphibien des Teiches und des angrenzenden Autobahngrabens erhöhen. Die Maßnahmenfläche befindet sich maximal 1,5 km um den Weißstorch-Horst in Fahrbinde.

5.2 Darstellung der Ausnahmeveraussetzungen

Wenn die artbezogene Prüfung der Schädigungs- und Störungsverbote ergibt, dass für bestimmte Arten Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt werden, kann das Vorhaben nur zugelassen werden, wenn eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 BNatSchG erteilt werden kann. Dabei ist darzulegen, dass zumutbare Alternativen (i. S. von Alternativen, die artenschutzfachlich mit weniger Konflikten behaftet wären) nicht gegeben sind. Weiterhin dürfen die Artikel 12, 13 und 16 der FFH-RL oder die Artikel 5 bis 7 und 9 VSchRL der Ausnahme nicht entgegenstehen.

Für das Vorhaben kann jedoch festgestellt werden, dass mit der Verwirklichung des Vorhabens unter Berücksichtigung der im vorliegenden Artenschutzbeitrag dargestellten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht zu erwarten ist. Für keine der im Untersuchungsgebiet vorkommenden streng geschützten Arten oder europäischen Vogelarten ist das Vorhaben mit Schädigungen oder Störungen verbunden, die zu einem Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG führen würde. Es besteht somit keine Erfordernis zur Beantragung einer Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG.

6 ZUSAMMENFASSUNG

Im vorliegenden Artenschutzbeitrag wurden alle im Untersuchungsraum nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden streng geschützten Tierarten der FFH-RL (Anhang IV) sowie besonders und streng geschützte Vogelarten hinsichtlich ihrer Betroffenheit durch die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage betrachtet.

Unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten artenschutzrechtlichen Maßnahmen wird gewährleistet, dass keine Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 BNatSchG erfüllt werden und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten nicht verschlechtert.

Nachfolgend werden diese Maßnahmen im Hinblick auf die besonderen Anforderungen des § 44 BNatSchG sowie der Art. 12, 13 FFH-RL und Art. 5 VSR zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 1: Auflistung der Maßnahmen zur Vermeidung

Lfd.-Nr.	Maßnahmenkurzbeschreibung	Betroffene Artengruppen
Vermeidungsmaßnahmen (V _{AR})		
1	Bauzeitenregelung zum Schutz der Brutvogelfauna	Feldlerche
2	Baustellenausschlussflächen	Neuntöter, Weißstorch, (Brutvogelfauna, Herpetofauna)
3	Langfristiger Erhalt sämtlicher Gehölzstrukturen innerhalb des B-Plangebietes	Neuntöter, (Gehölz bewohnende Vogelarten)
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A _{CEF})		
4	Entwicklung von Dauergrünland mit extensiver Bewirtschaftung	Weißstorch, (Rotmilan, Feldlerche)

7 QUELLENVERZEICHNIS

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1 - Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel, Band 2 - Passeriformes - Sperlingsvögel. - Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- BfN - Bundesamt für Naturschutz (2007, 2013, 2019): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie; www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html
- BLAB, J. (1986): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere; Ein Leitfaden zum praktischen Schutz der Lebensräume unserer Tiere; Hrsg. Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie; KILDA-Verlag F. Pölking, Greven
- BLAB, J., TERHARDT, A. & Zsivanovits, K.-P. (1989): Tierwelt in der Zivilisationslandschaft; Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz; Hrsg. Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie; KILDA-Verlag F. Pölking, Greven
- EICHSTÄDT, W., W. SCHELLER, D. SELLIN, W. STARKE, K.-D. STEGEMANN (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. - Herausgeber: Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern (OAMV) e.V. Steffen-Verlag, Friedland.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. - Eching: IHW-Verl.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz, Heft 52.
- MATHIAK, Gerd (2022): Endbericht über die faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) auf einer geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Nähe von Fahrbinde (Ldkrs. Ludwigslust-Parchim); Stand: 13.07.2022
- VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D., Zimmermann, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. Hrsg.: MLUV Meckl.bg.-Vorp., 51 S.

Gesetze, Erlasse und Richtlinien

BArtSchV Bundesartenschutzverordnung (Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten) vom 16.02.2005 (BGBl I S.258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl I S.95)

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) vom 29.07.2009 (BGBl I s.2542) das zuletzt durch Artikel 114 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

NATSCHAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395)

Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“). – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 206/7., zuletzt geändert durch RL 2006/105/EG _ABL. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S 368).

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutz-Richtlinie“). – Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 207 vom 26.01.2010.

Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt.

Tab. 1: Datum und Tageszeiten der Begehungen sowie die Wetterbedingungen und die im Fokus der Tageserfassung stehenden Tiergruppen

Tag	Zeiten	Wetter	Tiergruppen
30.07.2021	15 Uhr bis 18 Uhr	überwiegend sonnig, trocken bei Tageshöchstwerten um 26°C, schwacher bis mäßiger Wind aus SW 1-2	Reptilien
03.09.2021	9 Uhr bis 12 Uhr	am Vormittag nach Hochnebelauflösung heiter, teils sonnig und trocken bei Tageshöchstwerten um 24°C, schwacher Wind aus W (1-2)	Reptilien
04.09.2021	13 Uhr bis 16 Uhr	am Vormittag nach Hochnebelauflösung heiter bis wolkgig und trocken bei Tageshöchstwerten um 22°C, schwachwindig	Reptilien
28.03.2022	6 Uhr bis 9 Uhr	in der Frühe um 3°C, hochnebelartige dichte Bewölkung, schwachwindig, im Laufe des Vormittags Nebelaufklärung und nachfolgend sonnig und trocken bei Höchstwerten um 13°C, schwacher bis mäßiger Wind aus W (2-3)	Brutvögel, Amphibien
23.04.2022	6 Uhr bis 9 Uhr	frühmorgens um 4°C, klar wolkenlos, schwachwindig, am Vormittag anfangs sonnig im Tagesverlauf aufkommende Quellwolken, heiter teils sonnig und trocken bei Tageshöchstwerten um 16°C, mäßiger bis frischer Wind aus NO 3 (-4)	Brutvögel, Amphibien, Reptilien
18.05.2022	19 Uhr bis 22 Uhr	am Tage heiter bis wolkgig und trocken bei Tageshöchstwerten um 27°C, schwacher bis mäßiger Wind aus SO 1-2, am Abend Temperaturen um 18°C	Brutvögel, Amphibien, Reptilien
19.05.2022	9 Uhr bis 12 Uhr	in der Frühe diesig, einzelne hohe Schleierwolkenfelder, tagsüber heiter bis wolkgig und trocken, Höchsttemperaturen um 28° C schwacher Wind aus SW (1-2)	Brutvögel, Amphibien, Reptilien
03.06.2022	9 Uhr bis 12 Uhr	am Morgen um 6°C, klar und wolkenlos, am Tage sonnig und trocken bei Höchstwerten um 23°C, am Nachmittag Aufzug von Quellwolken aber trocken, schwacher teils auflebender Wind aus N-NO 1-2 (-3)	Brutvögel, Amphibien, Reptilien
03.06.2022	22 Uhr bis 23 Uhr	abends klar und wolkenlos, kaum Wind, Abendwerte um 14°C	Brutvögel, Amphibien, Reptilien
26.06.2022	8 Uhr bis 10 Uhr	morgens 17°C, klar, schwachwindig, im Tagesverlauf teils heiter teils sonnig und trocken, Tageshöchstwerte um 31°C schwachwindig aus unterschiedlichen Richtungen	Brutvögel, Amphibien, Reptilien

Tab. 2: Nachweise von Brutvögeln im UG „Fahrbinde“ und in der Randzone im Jahr 2022

<i>Art</i>	<i>Kürzel</i>	<i>Grünland</i>	<i>Randzone</i>	<i>RL M.-V.</i>	<i>EUV</i>	<i>BArtSchV</i>
Feldlerche	FL	10	1	3		
Heidelerche	HL	1			I	
Rohrhammer	RA	2				
Teichhuhn	TR	1				
Blässhuhn	BR	1		V		
Stockente	STO	1				
Sumpfrohrsänger	SU	1				
Neuntöter	NT		1	V	I	
Goldammer	G	2	9	V		
Dorngrasmücke	DG		4			
Klappergrasmücke	KG		1			
Bachstelze	BA	1	1			
Bluthänfling	HÄ		1	V		
Baumpieper	BP		2	3		
Grünspecht	GÜ		1			sg

Während der Begehungen in 2021 und 2022 wurden beiläufig auch Nahrungsgäste registriert.

Tab. 3: Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet „Fahrbinde“ unter Angabe der Anzahl und dem Status und der Häufigkeit (Frequenz) des Auftretens

<i>Art</i>	<i>max. beob. Anzahl</i>	<i>Auftreten/Frequenz</i>
Schwarzmilan	1	selten zur Brutzeit
Rotmilan	2	häufig zur Brutzeit (Brutvogel des nahen Umfeldes)
Mäusebussard	2	häufig zur Brutzeit (Brutvogel des nahen Umfeldes)
Nebelkrähe	8	häufig zur Brutzeit (Brutvogel des nahen Umfeldes)
Kolkrabe	4	häufig zur Brutzeit (Brutvogel des nahen Umfeldes)
Weißstorch	2	häufig zur Brutzeit (Brutvogel des nahen Umfeldes)
Misteldrossel	2	häufig zur Brutzeit (Brutvogel des nahen Umfeldes)
Graureiher	1	häufig ganzjährig
Kranich	4	gelegentlich auf dem Zug
Wacholderdrossel	ca. 20	gelegentlich auf dem Zug
Erlenzeisig	15	gelegentlich auf dem Zug
Wiesenpieper	3	gelegentlich auf dem Zug

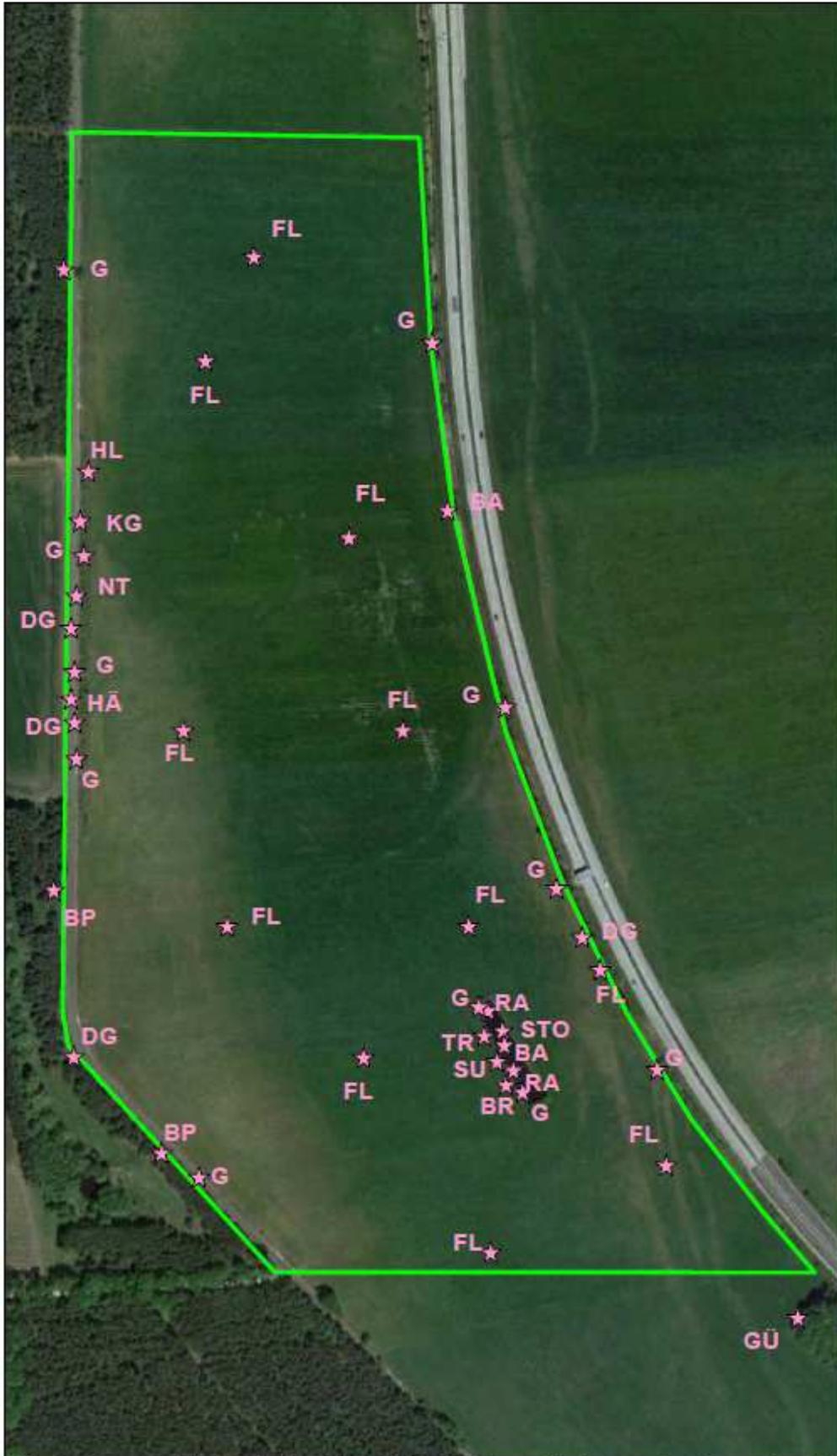


Abb. 2: Brutvögel im Projektgebiet „Fahrbinde“ und in dessen Randzone im Jahr 2022

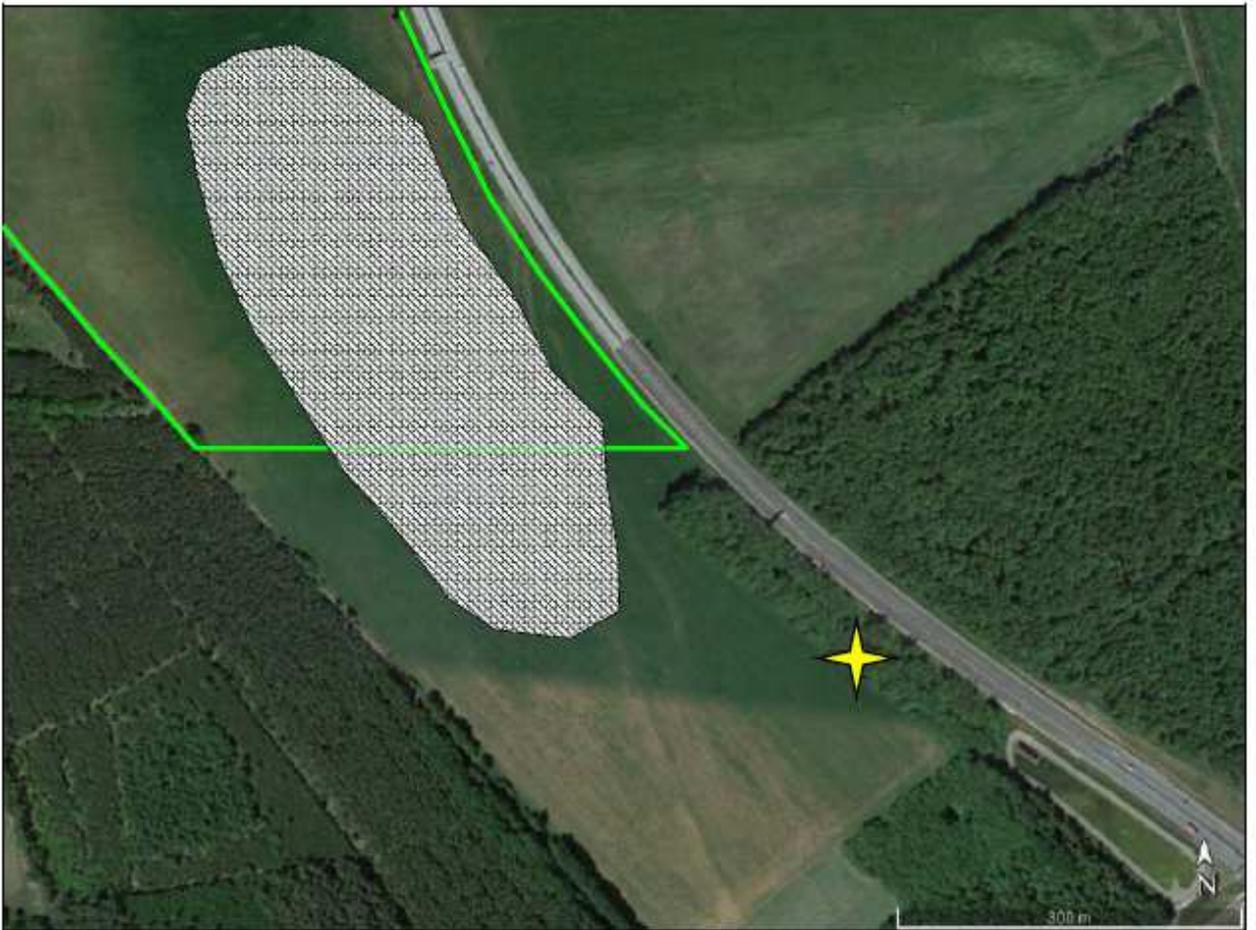


Abb. 3: Horst des Rotmilans (gelber Stern, 2022 besetzt) am Rande der Autobahn A14; grüne Linie = Grenze des Untersuchungsgebietes, des Weiteren eingezeichnet ist schraffiert der Bereich, in dem der Weißstorch nicht ausschließlich aber bevorzugt nach Nahrung sucht

Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Amphibien							
Bombina bombina	Rotbauchunke	x	2	-	-	-	Keine Nachweise im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Bebauungsplan Nr. 12 „Solarpark Fahrbinde“ von Juli 2021 bis Juni 2022 (Dipl.-Biol. Gerd Mathiak, 16909 Sewekow)
Bufo calamita	Kreuzkröte	x	2	-	-	-	
Bufo viridis	Wechselkröte	x	2	-	-	-	
Hyla arborea	Laubfrosch	x	3	-	-	-	
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	x	3	-	-	-	
Rana arvalis	Moorfrosch	x	3	-	-	-	
Rana dalmatina	Springfrosch	x	1	-	-	-	
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	x	2	-	-	-	
Triturus cristatus	Kammmolch	x	2	-	-	-	
Reptilien							
Coronella austriaca	Schlingnatter	x	1	-	-	-	Keine Nachweise im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Bebauungsplan Nr. 12 „Solarpark Fahrbinde“ von Juli 2021 bis Juni 2022 (Dipl.-Biol. Gerd Mathiak, 16909 Sewekow)
Lacerta agilis	Zauneidechse	x	2	-	-	x	x
Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	x	1	-	-	-	Keine Nachweise im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Bebauungsplan Nr. 12 „Solarpark Fahrbinde“ von Juli 2021 bis Juni 2022 (Dipl.-Biol. Gerd Mathiak, 16909 Sewekow)

Fledermäuse						
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	x	1	x	-	-
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	x	0	-	-	-
Eptesicus serotinus	Breitflügel-fledermaus	x	3	x	-	-
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	x	2	x	-	-
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	x	1	-	-	-
Myotis daubentonii	Wasserfleder-maus	x	4	x	-	-
Myotis myotis	Großes Mausohr	x	2	-	-	-
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	x	1	-	-	-
Myotis nattereri	Fransenfleder-maus	x	3	x	-	-
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	x	1	-	-	-
Nyctalus noctula	Abendsegler	x	3	x	-	-
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufleder-maus	x	4	x	-	-
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfleder-maus	x	4	x	-	-
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfleder-maus	x	-	x	-	-

Auf der Grundlage der im Rahmen der Biotoptypenkartierung erfassten Biotopstrukturen (überwiegend Intensivgrünland) besitzt das Plangebiet allenfalls eine Funktion als Jagdgebiet. Fledermausquartiere sind durch das Vorhaben nicht betroffen, da weder Bäume gefällt werden, noch Gebäude abgerissen werden. Strukturen mit möglichen Leitfunktionen wie Hecken- und Waldrandstrukturen bleiben erhalten. Durch die Einstellung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der Zuführung der Agrarflächen im B-Plangebiet einer extensiven (umweltverträgliche) „Grünlandnutzung“ wird hier eine Flächenaufwertung hinsichtlich der Flora und z. B. der Insektenfauna erwartet. Was zu einer Erhöhung des Nahrungsangebotes u. a. für die Fledermäuse führen wird. Die Nutzung zur Nahrungssuche wäre damit künftig gegeben.

Unmittelbare Störungen von Tieren in ihren Quartieren durch baubedingte Lärm- und Lichtimmissionen werden als nicht erheblich eingeschätzt. Da die zu erwartenden Fledermausgemeinschaften vor allem in den laubbaumreichen älteren Waldflächen südlich des Untersuchungsgebietes und in den nördlich gelegenen landwirtschaftlichen Produktionsanlagen Quartier beziehen und die temporär erfolgenden Bauarbeiten nur tagsüber stattfinden.

Betriebsbedingte Störungen sind ebenfalls nicht zu erwarten, da auf eine künstliche Beleuchtung verzichtet wird bzw. nicht erforderlich ist.

Plecotus auritus	Braunes Langohr	x	4	x	-	-	
Plecotus austriacus	Graues Langohr	x	-	-	-	-	
Vespertilio murinus	Zweifarbfliedermaus	x	1	-	-	-	
Weichtiere							
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	x	1	-	-	-	Eine Betroffenheit der beiden in M-V vorkommenden Molluskenarten des Anh. IV der FFH-RL die Gemeine Flussmuschel (Unio crassus) und die Zierliche Tellerschnecke (Anisus vorticulus) kann aufgrund des Fehlens von Gewässern im Plangebiet ausgeschlossen werden. Die Anlage selbst arbeitet emissionsfrei. Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Luft und Schadstoffeinträge in Gewässer sind nicht zu erwarten.
Unio crassus	Gemeine Flussmuschel	x	1	-	-	-	
Libellen							
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	x	2	-	-	-	Eine Betroffenheit der in M-V vorkommenden Libellenarten des Anh. IV der FFH-RL kann aufgrund des Fehlens von Gewässern im Plangebiet ausgeschlossen werden. Die Anlage selbst arbeitet emissionsfrei. Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Luft und Schadstoffeinträge in Gewässer sind nicht zu erwarten.
Gomphus flavipes (Stylurus flavipes)	Asiatische Keiljungfer	x	-	-	-	-	
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	x	1	-	-	-	
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	x	0	-	-	-	
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	x	2	-	-	-	
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	x	1	-	-	-	

Käfer							
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock	x	1	-	-	-	Für die holzbewohnende Käferart besteht kein Lebensraumpotenzial, da sehr alte Eichen-Bestände im Untersuchungsgebiet und vor allem im Plangebiet fehlen.
Dytiscus latissimus	Breitrand	x	-	-	-	-	Eine Betroffenheit der in M-V vorkommenden Schwimmkäferarten des Anh. IV der FFH-RL kann aufgrund des Fehlens von Gewässern im Plangebiet ausgeschlossen werden. Die Anlage selbst arbeitet emissionsfrei. Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Luft und Schadstoffeinträge in Gewässer sind nicht zu erwarten.
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	x	-	-	-	-	
Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	x	4	-	-	-	Für die holzbewohnende Käferart besteht kein Lebensraumpotenzial, da sehr alte Bäume, insbesondere mit Mulmkörper im Untersuchungsgebiet und vor allem im Plangebiet fehlen.
Falter							
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	x	2	-	-	-	Keine geeigneten Lebensräume mit größeren Vorkommen der Raupenfutterpflanze Fluss-Ampfer im Gebiet vorhanden.
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	x	0	-	-	-	Kein Vorkommen im UG zu erwarten. In M-V ist nur ein Vorkommen aus dem Ueckertal bekannt (WACHLIN 2011).
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	x	4	-	-	-	Als Lebensraum geeignete Habitatstrukturen (sandige Biotop wärmegeprägter Niederungen, blütenreiche Säume mit größeren Beständen von Weidenröschen- oder Nachtkerzenarten) sind im UG nicht vorhanden.
Meeressäuger							
Phocoena phocoena	Schweinswal	x	2	-	-	-	Kein Vorkommen im UG (Meeressäuger)

Landsäuger							
Castor fiber	Biber	x	3	-	-	-	Eine Betroffenheit der in M-V vorkommenden semiaquatischen Säugetiere des Anh. IV der FFH-RL kann aufgrund des Fehlens von geeigneten Gewässern, insbesondere von Fließgewässern im Untersuchungsgebiet und im Plangebiet ausgeschlossen werden.
Lutra lutra	Fischotter	x	2	x	-	-	
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	x	0	-	-	-	Kein Vorkommen im UG zu erwarten. In M-V sind Vorkommen derzeit nur auf Rügen und in der Schaalseeregion bekannt.
Canis lupus	Europäischer Wolf	x	0	x	-	-	Der Wolf ist in M-V in Ausbreitung begriffen. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen wandernder Wölfe sind jedoch nicht zu erwarten. Der Wolf könnte gelegentlich durchziehen oder jagen im Gebiet. Eine besondere Bedeutung der Flächen ist nicht anzunehmen.
Fische							
Acipenser sturio	Baltischer Stör	x	0	-	-	-	Keine geeigneten Fließgewässer im UG vorhanden.
Gefäßpflanzen							
Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	x	1	-	-	-	Kein Vorkommen im UG.
Apium repens	Kriechender Scheiberich, - Sellerie	x	2	-	-	-	Kein Vorkommen im UG.
Cypripedium calceolus	Frauenschuh	x	R				Kein Vorkommen im UG.
Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	x	1	-	-	-	Kein Vorkommen im UG.
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkrout, Torf-	x	2	-	-	-	Kein Vorkommen im UG.

	Glanzkraut						
Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	x	1	-	-	-	Kein Vorkommen im UG.

Erläuterungen:

RL M-V Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4 potenziell gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL 2014	VS-RL Anh. I	BArtSch V, Anl. 1, Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97An h. A	Potenzielles Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, Art nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	1	x	x		-	-	-	Keine Nachweise im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Bebauungsplan Nr. 12 „Solarpark Fahrbinde“ von Juli 2021 bis Juni 2022 (Dipl.-Biol. Gerd Mathiak, 16909 Sewekow)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*				-	-	-	
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	2				-	-	-	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*				-	-	x	x
Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	*				-	-	-	Keine Nachweise im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Bebauungsplan Nr. 12 „Solarpark Fahrbinde“ von Juli 2021 bis Juni 2022 (Dipl.-Biol. Gerd Mathiak, 16909 Sewekow)
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	*			x	-	-	-	
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3				-	-	x	
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1		x		-	-	-	Keine Nachweise im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Bebauungsplan Nr. 12 „Solarpark Fahrbinde“ von Juli 2021 bis Juni 2022 (Dipl.-Biol. Gerd Mathiak, 16909 Sewekow)
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	nb				-	-	-	
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	*				-	-	-	
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	nb		x		-	-	-	
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	*				-	-	-	
Blässhuhn/Blessralle	<i>Fulica atra</i>	V				-	-	x	x
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	*	x	x		-	-	-	Keine Nachweise im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Bebauungsplan Nr. 12 „Solarpark Fahrbinde“ von Juli 2021 bis Juni 2022 (Dipl.-Biol. Gerd Mathiak, 16909 Sewekow)
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*				-	-	-	
Blessgans	<i>Anser albifrons</i>	*				-	-	-	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V				-	-	x	x
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	1	x	x		-	-	-	Keine Nachweise im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Bebauungsplan Nr. 12 „Solarpark Fahrbinde“ von Juli 2021 bis Juni 2022 (Dipl.-Biol. Gerd Mathiak, 16909 Sewekow)
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	*				-	-	-	
Brandseeschwalbe	<i>Sterna sandvicensis</i>	1	x	x		-	-	-	
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	3				-	-	-	
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	0	x			-	-	-	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*				-	-	-	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL 2014	VS-RL Anh. I	BArtSch V, Anl. 1, Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 An h. A	Potenzielles Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, Art nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Buntspecht	Picoides major	*				-	-	-	
Dohle	Corvus monedula	V				-	-	-	
Dorngrasmücke	Sylvia communis	*				-	-	x	x
Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	*		x		-	-	-	
Eichelhäher	Garrulus glandarius	*				-	-	-	
Eiderente	Somateria mollissima	R				-	-	-	Keine Nachweise im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Bebauungsplan Nr. 12 „Solarpark Fahrbinde“ von Juli 2021 bis Juni 2022 (Dipl.-Biol. Gerd Mathiak, 16909 Sewekow)
Eisenente	Clangula hyemalis	*				-	-	-	
Eisvogel	Alcedo atthis	*	x	x		-	-	-	
Elster	Pica pica	*				-	-	-	
Erlenzeisig	Carduelis spinus	*				-	-	-	
Fasan	Phasianus colchicus	*				-	-	-	Gelegentlich auf dem Zug beobachtet. Kein Brutvogel des Untersuchungsgebietes. Das UG ist kein besonderes Rastgebiet der Art.
Feldlerche	Alauda arvensis	3				-	-	x	x
Feldschwirl	Locustella naevia	2				-	-	-	
Feldsperling	Passer montanus	3				-	-	-	
Fichtenkreuzschnabel	Loxia curvirostra	*				-	-	-	
Fischadler	Pandion haliaetus	*	x		x	-	-	-	
Fitis	Phylloscopus trochilus	*				-	-	-	Keine Nachweise im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Bebauungsplan Nr. 12 „Solarpark Fahrbinde“ von Juli 2021 bis Juni 2022 (Dipl.-Biol. Gerd Mathiak, 16909 Sewekow)
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	*		x		-	-	-	
Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	*	x	x		-	-	-	
Flussuferläufer	Acitis hypoleucos	1		x		-	-	-	
Gänsesäger	Mergus merganser	*				-	-	-	
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	*				-	-	-	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL 2014	VS-RL Anh. I	BArtSch V, Anl. 1, Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 An h. A	Potenzielles Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, Art nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*				-	-	-	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*				-	-	-	
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	*				-	-	-	
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	*				-	-	-	
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	3				-	-	-	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*				-	-	-	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V				-	-	x	x
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	0	x	x		-	-	-	Keine Nachweise im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Bebauungsplan Nr. 12 „Solarpark Fahrbinde“ von Juli 2021 bis Juni 2022 (Dipl.-Biol. Gerd Mathiak, 16909 Sewekow)
Graumammer	<i>Miliaria calandra</i>	V		x		-	-	-	
Graugans	<i>Anser anser</i>	*				-	-	-	
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*				-	-	-	Nahrungsgast im UG. Kein Brutvogel des Untersuchungsgebietes. Das UG ist kein besonderes Nahrungsgebiet der Art.
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	*				-	-	-	
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	*	x	x		-	-	-	Keine Nachweise im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Bebauungsplan Nr. 12 „Solarpark Fahrbinde“ von Juli 2021 bis Juni 2022 (Dipl.-Biol. Gerd Mathiak, 16909 Sewekow)
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	x	x		-	-	-	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*				-	-	-	
Grünlaubsänger	<i>Phylloscopus trochiloides</i>	R				-	-	-	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*		x		-	-	x	x
Gryllteiste	<i>Cepphus grylle</i>	n.b.				-	-	-	
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	*			x	-	-	-	
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	2		x		-	-	-	Keine Nachweise im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Bebauungsplan Nr. 12 „Solarpark Fahrbinde“ von Juli 2021 bis Juni 2022 (Dipl.-Biol. Gerd Mathiak, 16909 Sewekow)
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	*				-	-	-	
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	V				-	-	-	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*				-	-	-	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL 2014	VS-RL Anh. I	BArtSch V, Anl. 1, Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97An h. A	Potenzielles Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, Art nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V				-	-	-	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*				-	-	-	
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	*	x	x		-	-	x	x
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	R				-	-	-	
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	*				-	-	-	
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*				-	-	-	
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	1	x	x		-	-	-	Keine Nachweise im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Bebauungsplan Nr. 12 „Solarpark Fahrbinde“ von Juli 2021 bis Juni 2022 (Dipl.-Biol. Gerd Mathiak, 16909 Sewekow)
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	n.b.				-	-	-	
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	*		x		-	-	-	
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	*				-	-	-	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2		x		-	-	-	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*				-	-	x	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*				-	-	-	
Kleines Sumpfhuhn/ Kleine Ralle	<i>Porzana parva</i>	*	x	x		-	-	-	Keine Nachweise im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Bebauungsplan Nr. 12 „Solarpark Fahrbinde“ von Juli 2021 bis Juni 2022 (Dipl.-Biol. Gerd Mathiak, 16909 Sewekow)
Kleinspecht	<i>Dendrocopus minor</i>	*				-	-	-	
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	2			x	-	-	-	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*				-	-	-	
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	*				-	-	-	
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*				-	-	-	Der Kolkrabe wurde im UG nur als Nahrungsgast erfasst. Beeinträchtigungen des Kolkraben durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten. Der Horst wird in den westlichen Kiefernwaldflächen vermutet. Abstand zum Baufeld mindestens 150 m
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*				-	-	-	Keine Nachweise im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Bebauungsplan Nr. 12 „Solarpark Fahrbinde“ von Juli 2021 bis Juni 2022 (Dipl.-Biol. Gerd Mathiak, 16909 Sewekow)
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	1	x		x	-	-	-	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL 2014	VS-RL Anh. I	BArtSch V, Anl. 1, Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 An h. A	Potenzielles Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, Art nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Kranich	Grus grus	*	x		x	-	-	-	Gelegentlich auf dem Zug beobachtet. Kein Brutvogel des Untersuchungsgebietes. Das UG ist kein besonderes Rastgebiet der Art.
Krickente	Anas crecca	2				-	-	-	Keine Nachweise im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Bebauungsplan Nr. 12 „Solarpark Fahrbinde“ von Juli 2021 bis Juni 2022 (Dipl.-Biol. Gerd Mathiak, 16909 Sewekow)
Kuckuck	Cuculus canorus	*				-	-	-	
Küstenseeschwalbe	Sterna paradisaea	1	x	x		-	-	-	
Lachmöwe	Larus ridibundus	V				-	-	-	
Löffelente	Anas clypeata	2				-	-	-	
Mantelmöwe	Larus marinus	R				-	-	-	
Mauersegler	Apus apus	*				-	-	-	
Mäusebussard	Buteo buteo	*			x	-	-	-	Der Mäusebussard wurde im UG nur als Nahrungsgast erfasst. Der Mäusebussard wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Der Horst wird im Waldgebiet östlich der BAB 14 vermutet.
Mehlschwalbe	Delichon urbica	V				-	-	-	Keine Nachweise im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Bebauungsplan Nr. 12 „Solarpark Fahrbinde“ von Juli 2021 bis Juni 2022 (Dipl.-Biol. Gerd Mathiak, 16909 Sewekow)
Misteldrossel	Turdus viscivorus	*		x		-	-	-	Nahrungsgast im UG. Kein Brutvogel des Untersuchungsgebietes. Das UG ist kein besonderes Nahrungsgebiet der Art.
Mittelsänger	Mergus serrator	1				-	-	-	Keine Nachweise im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Bebauungsplan Nr. 12 „Solarpark Fahrbinde“ von Juli 2021 bis Juni 2022 (Dipl.-Biol. Gerd Mathiak, 16909 Sewekow)
Mittelspecht	Dendrocopus medius	*				-	-	-	
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	*				-	-	-	
Moorente	Aythya nyroca	1	x	x	x	-	-	-	
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	*				-	-	-	
Nebelkrähe	Corvus corone	*				-	-	-	Nahrungsgast im UG. Kein Brutvogel des Untersuchungsgebietes. Das UG ist kein besonderes Nahrungsgebiet der Art.
Neuntöter	Lanius collurio	V	x			-	-	x	x
Odinshühnchen	Phalaropus lobatus	*	x	x		-	-	-	Keine Nachweise im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna,

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL 2014	VS-RL Anh. I	BArtSch V, Anl. 1, Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97An h. A	Potenzielles Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, Art nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Ohrentaucher	Podiceps auritus	*				-	-	-	Herpetofauna) zum Bebauungsplan Nr. 12 „Solarpark Fahrbinde“ von Juli 2021 bis Juni 2022 (Dipl.-Biol. Gerd Mathiak, 16909 Sewekow)
Ortolan	Emberiza hortulana	3	x	x		-	-	-	
Pfeifente	Anas penelope	R				-	-	-	
Pirol	Oriolus oriolus	*				-	-	-	
Prachtaucher	Gavia arctica	n.b.				-	-	-	
Rabenkrähe	Corvus cornix	*				-	-	-	
Raubseeschwalbe	Sterna caspia	R	x	x		-	-	-	
Raubwürger	Lanius excubitor	3		x		-	-	-	
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V				-	-	-	
Rauhfußkautz	Aegolius funereus	*	x		x	-	-	-	
Rauhfußbussard	Buteo lagopus	n.b.			x	-	-	-	
Rebhuhn	Perdix perdix	2				-	-	-	
Reiherente	Aythya fuligula	*				-	-	-	
Ringeltaube	Columba palumbus	*				-	-	-	
Rohrhammer	Emberiza schoeniculus	V				-	-	x	x
Rohrdommel	Botaurus stellaris	*	x	x		-	-	-	Keine Nachweise im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Bebauungsplan Nr. 12 „Solarpark Fahrbinde“ von Juli 2021 bis Juni 2022 (Dipl.-Biol. Gerd Mathiak, 16909 Sewekow)
Rohrschwirl	Locustella luscinioides	*		x		-	-	-	
Rohrweihe	Cinclus aeruginosus	*	x		x	-	-	-	
Rotdrossel	Turdus iliacus	n.b.				-	-	-	
Rothalstaucher	Podiceps griseigena	V		x		-	-	-	
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	*				-	-	-	
Rotkopfwürger	Lanius senator	0				-	-	-	
Rotmilan	Milvus milvus	V	x		x	-	-	x	x
Rotschenkel	Tringa totanus	2		x		-	-	-	Keine Nachweise im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Bebauungsplan Nr. 12 „Solarpark Fahrbinde“ von
Saatgans	Anser fabalis	n.b.				-	-	-	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL 2014	VS-RL Anh. I	BArtSch V, Anl. 1, Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 An h. A	Potenzielles Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, Art nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Saatkrähe	Corvus frugilegus	3				-	-	-	Juli 2021 bis Juni 2022 (Dipl.-Biol. Gerd Mathiak, 16909 Sewekow)
Säbelschnäbler	Recurvirostra avosetta	*	x	x		-	-	-	
Samtente	Melanitta fusca	n.b.				-	-	-	
Sandregenpfeifer	Charadrius hiaticula	1		x		-	-	-	
Schelladler	Aquila clanga	R				-	-	-	
Schellente	Bucephala clangula	*				-	-	-	
Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	V		x		-	-	-	
Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	*				-	-	-	
Schlangenadler	Circaetus gallicus	0				-	-	-	
Schleiereule	Tyto alba	3			x	-	-	-	
Schnatterente	Anas strepera	*				-	-	-	
Schreiadler	Aquila pomarina	1	x		x	-	-	-	
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	*				-	-	x	
Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	*		x		-	-	-	
Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	*				-	-	x	
Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	x			-	-	-	
Schwarzmilan	Milvus migrans	*	x		x	-	-	-	Seltener Nahrungsgast im UG. Kein Brutvogel des Untersuchungsgebietes und im Umfeld des UG. Das UG ist kein besonderes Nahrungsgebiet der Art.
Schwarzspecht	Dryocopus martius	*	x	x		-	-	-	Keine Nachweise im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Bebauungsplan Nr. 12 „Solarpark Fahrbinde“ von Juli 2021 bis Juni 2022 (Dipl.-Biol. Gerd Mathiak, 16909 Sewekow)
Schwarzstirnwürger	Lanius minor	0				-	-	-	
Schwarzstorch	Ciconia nigra	1	x		x	-	-	-	
Seeadler	Haliaeetus albicilla	*	x		x	-	-	-	
Seeregenpfeifer	Charadrius alexandrinus	1				-	-	-	
Seggenrohrsänger	Acrocephalus paludicola	0	x	x		-	-	-	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL 2014	VS-RL Anh. I	BArtSch V, Anl. 1, Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 An h. A	Potenzielles Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, Art nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Silbermöwe	Larus argentatus	*				-	-	-	
Silberreiher	Casmerodius albus	n.b.				-	-	-	
Singdrossel	Turdus philomelos	*				-	-	-	
Singschwan	Cygnus cygnus	n.b.	x	x		-	-	-	
Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapillus	*				-	-	-	
Sperber	Accipiter nisus	*			x	-	-	-	
Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	*	x	x		-	-	-	
Spießente	Anas acuta	1				-	-	-	
Sprosser	Luscinia luscinia	*				-	-	-	
Star	Sturnus vulgaris	*				-	-	-	
Steinkauz	Athene noctua	*			x	-	-	-	
Steinschmätzer	Oeothoe oeanthe	1				-	-	-	
Steinwälzer	Arenaria interpres	0				-	-	-	
Stelzenläufer	Himantopus himantopus	n.b.				-	-	-	
Sterntaucher	Gavia stellata	n.b.				-	-	-	
Stieglitz	Carduelis carduelis	*				-	-	-	
Stockente	Anas platyrhynchos	*				-	-	x	x
Sturmmöwe	Larus canus	3				-	-	-	Keine Nachweise im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Bebauungsplan Nr. 12 „Solarpark Fahrbinde“ von Juli 2021 bis Juni 2022 (Dipl.-Biol. Gerd Mathiak, 16909 Sewekow)
Sumpfmöwe	Parus palustris	*				-	-	-	
Sumpfohreule	Asio flammeus	1	x		x	-	-	-	
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	*				-	-	x	x
Tafelente	Aythya ferina	2				-	-	-	Keine Nachweise im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Bebauungsplan Nr. 12 „Solarpark Fahrbinde“ von Juli 2021 bis Juni 2022 (Dipl.-Biol. Gerd Mathiak, 16909 Sewekow)
Tannenhäher	Nucifraga caryocatactes	R				-	-	-	
Tannenmeise	Parus ater	*				-	-	-	
Teichralle	Gallinula chloropus	*		x		-	-	x	x

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL 2014	VS-RL Anh. I	BArtSch V, Anl. 1, Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 An h. A	Potenzielles Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, Art nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Teichrohrsänger	Acrocephalus scipaceus	V				-	-	-	Keine Nachweise im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Bebauungsplan Nr. 12 „Solarpark Fahrbinde“ von Juli 2021 bis Juni 2022 (Dipl.-Biol. Gerd Mathiak, 16909 Sewekow)
Tordalk	Alca torda	n.b.				-	-	-	
Trauerente	Melanitta nigra	n.b.				-	-	-	
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	3				-	-	-	
Trauerseeschwalbe	Chlidonias niger	1	x	x		-	-	-	
Trottellumme	Uria aalge	n.b.				-	-	-	
Tümpelsumpfhuhn	Porzana porzana	*	x	x		-	-	-	
Tundrasaatgans	Anser fabalis rossicus	n.b.				-	-	-	
Türkentaube	Streptopelia decaocto	*				-	-	-	
Turmfalke	Falco tinnunculus	*			x	-	-	-	
Turteltaube	Streptopelia turtur	2			x	-	-	-	
Uferschnepfe	Limosa limosa	1				-	-	-	
Uferschwalbe	Riparia riparia	V		x		-	-	-	
Uhu	Bubo bubo	3	x		x	-	-	-	
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	*		x		-	-	-	Gelegentlich auf dem Zug beobachtet. Kein Brutvogel des Untersuchungsgebietes. Das UG ist kein besonderes Rastgebiet der Art.
Wachtel	Coturnix coturnix	*				-	-	-	Keine Nachweise im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Bebauungsplan Nr. 12 „Solarpark Fahrbinde“ von Juli 2021 bis Juni 2022 (Dipl.-Biol. Gerd Mathiak, 16909 Sewekow)
Wachtelkönig	Crex crex	3	x	x		-	-	-	
Waldbaumläufer	Certhia familiaris	*				-	-	-	
Waldkauz	Strix aluco	*			x	-	-	-	
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	3				-	-	-	
Waldohreule	Asio otus	*			x	-	-	-	
Waldsaatgans	Anser fabalis fabalis	n.b.				-	-	-	
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	2				-	-	-	
Waldwasserläufer	Tringa ochropus	*		x		-	-	-	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL 2014	VS-RL Anh. I	BArtSch V, Anl. 1, Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 An h. A	Potenzielles Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, Art nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Wanderfalke	Falco peregrinus	3	x		x	-	-	-	
Wasseramsel	Cinclus cinclus	n.b.				-	-	-	
Wasserralle	Rallus aquaticus	*				-	-	-	
Weidenmeise	Parus montanus	V				-	-	-	
Weißbart-Seeschwalbe	Chlidonias hybridus	R	x			-	-	-	
Weißflügelseeschwalbe	Chlidonias leucopterus	R	x			-	-	-	
Weißstorch	Ciconia ciconia	2	x	x		-	-	x	x
Weißwangengans	Branta leucopsis	n.b.				-	-	-	
Wendehals	Jynx torquilla	2		x		-	-	-	Keine Nachweise im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Bebauungsplan Nr. 12 „Solarpark Fahrbinde“ von Juli 2021 bis Juni 2022 (Dipl.-Biol. Gerd Mathiak, 16909 Sewekow)
Wespenbussard	Pernis apivorus	3	x		x	-	-	-	
Wiedehopf	Upupa epops	2		x		-	-	-	
Wiesenpieper	Anthus pratensis	2				-	-	-	Gelegentlich auf dem Zug beobachtet. Kein Brutvogel des Untersuchungsgebietes. Das UG ist kein besonderes Rastgebiet der Art.
Wiesenschafstelze	Motacilla flava	V				-	-	-	
Wiesenweihe	Circus pygargus	1	x		x	-	-	-	
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	*				-	-	-	
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	*				-	-	-	
Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	x	x		-	-	-	
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	*				-	-	-	Keine Nachweise im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Bebauungsplan Nr. 12 „Solarpark Fahrbinde“ von Juli 2021 bis Juni 2022 (Dipl.-Biol. Gerd Mathiak, 16909 Sewekow)
Zitronenstelze	Motacilla citreola	n.b.				-	-	-	
Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1				-	-	-	
Zwerggans	Anser erythropus	n.b.				-	-	-	
Zwergmöwe	Larus minutus	R				-	-	-	
Zwergsäger	Mergellus albellus	n.b.				-	-	-	
Zwergschnäpper	Ficedula parva	2				-	-	-	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL 2014	VS-RL Anh. I	BArtSch V, Anl. 1, Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 An h. A	Potenzielles Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, Art nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Zwergschnepfe	Lymnocyptes minimus	n.b.		x		-	-	-	
Zwergschwan	Cygnus bewickii	n.b.				-	-	-	
Zwergseeschwalbe	Sterna albifrons	2	x	x		-	-	-	
Zwergsumpfhuhn	Porzana pusilla	2				-	-	-	
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	*				-	-	-	

Erläuterungen: **EG-VO 338/97:** Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels; **FFH-RL Anh. IV:** Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; **BArtSchV An. 1 Sp. 3:** Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung; **RL M-V (2014):** Abkürzungen der RL: - R extrem selten - 0 ausgestorben oder verschollen - 1 vom Aussterben bedroht - 2 stark gefährdet - 3 gefährdet - V Vorwarnliste - * ungefährdet - n.b. nicht bewertet; **Potenzielles Vorkommen:** Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich